



An

Eine Hochwohlgeborene zum Landtage versammelte livländische Ritterschaft.

Der im März 1883 von der baltischen Conferenz für Kurland, Desel und Livland ausgearbeitete Entwurf einer Kreis- und Kirchspiels-Ordnung ist dem im October 1883 versammelt gewesenen Adels-Convent vorgelegt und von demselben einer besonderen Commission übergeben worden.

Die Commission erhielt den Auftrag, den Entwurf der baltischen Conferenz einer eingehenden, speciell den livländischen Verhältnissen und Bedürfnissen Rechnung tragenden Bearbeitung zu unterziehen, um das Project einer Kreis- und Kirchspiels-Ordnung nicht nur gehörig vorbereitet an den Landtag bringen zu können, sondern auch, um dem delibrierenden Convent zeitraubende Vorarbeiten zu ersparen.

Mittlerweile war das Project der baltischen Conferenz auch auf dem im December 1883 versammelt gewesenen Landtage der kurländischen Ritterschaft berathen und, in einigen Bestimmungen emendirt, im Ganzen angenommen worden; auch hat die livländische Commission die Emendationen des kurländischen Landtags gekannt und berücksichtigt. Die kurländische Ritterschaft hat ihre Abänderungs-Vorschläge nur eventuell gefaßt, d. h. vorbehältlich der Zustimmung einer in Aussicht genommenen zweiten baltischen Conferenz.

In Erfüllung des ihr erteilten Mandats beehrt sich die livländische Commission beiliegend ihre Vorschläge zu dem erwähnten Project Einer Hochwohlgeborenen livländischen Ritterschaft vorzulegen. Der leichteren Uebersicht wegen sind das Project der baltischen Conferenz, die Abänderung des kurländischen Landtags und die Vorschläge der livländischen Commission in drei Rubriken nebeneinander gestellt worden; Motive zu den einzelnen Vorschlägen haben nicht aufgeführt werden können, weil die Arbeit sonst zu umfangreich geworden wäre. Die Commissionsglieder mußten sich's daher vorbehalten, bei Gelegenheit der Berathung ihre Motive und alle erforderlichen Erläuterungen mündlich zu geben.

In Beziehung auf die gewählte Form des Projects bliebe nur noch Folgendes zu erwähnen. Der von der baltischen Conferenz ausgearbeitete Entwurf bezieht sich gleichzeitig auf Kurland, Desel und Livland und führt bei den einzelnen Bestimmungen diejenigen Abweichungen besonders auf, die in Folge localer Verschiedenheiten für jede der genannten Provinzen vorgesehn worden sind. Nur zu leichterem Verständniß und zur Vereinfachung der Berathung ist die livländische Commission von dieser Form abgewichen und hat ein speciell livländisches Project entworfen. Sie glaubte das auch um so unbedenklicher thun zu können, als die spätere Verschmelzung oder Umarbeitung der einzelnen Projecte zu einem gemeinsamen, falls Solches vom Landtage oder von der baltischen Conferenz beliebt werden sollte, keine besonderen Schwierigkeiten bieten dürfte.

Ueber die weitere Behandlung der vorliegenden Angelegenheit wird Ein versammelter Landtag Bestimmung zu treffen haben.

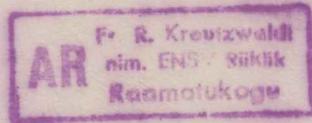
Riga, den 23. April 1884.



Präsident der Commission:

Landrath v. Richter.

Ar 884C
Project



91 940

884C

91 940

431.

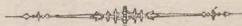
Project

einer

Kreis- und Kirchspiels-Ordnung

für

Sivland.



Project
der baltischen Conferenz.

Beschlüsse
des kurländischen Landtags.



Allgemeine Grundsätze.

I. Zur Verwaltung der auf die localen wirthschaftlichen Interessen und Bedürfnisse und auf die Ableistung der Landes-Obliegenheiten bezüglichen Angelegenheiten, ferner zur Wahl der Friedensrichter und endlich zur Verwaltung der Polizei im Amtsbezirke werden in Livland, Defel und Kurland:

- 1) Kirchspiels-Convente, Kirchspiels-Vorsteher und Amts-Vorsteher;
- 2) Kreis-Landschaftsversammlungen und Kreis-Aemter errichtet.

II. Diese Institutionen richten sich nach den nachfolgenden Bestimmungen und nach den in den Gouvernements Livland, Defel und Kurland geltenden Gesetzen und Verordnungen. Im Bereiche der den genannten Institutionen anvertrauten Angelegenheiten handeln dieselben selbstständig. Das Gesetz bestimmt die Fälle und die Ordnung, in welchen ihre Handlungen und Beschlüsse der Bestätigung und Beaufsichtigung seitens der allgemeinen Regierungsgewalten unterliegen.

III. Die Kirchspiels-Convente, Kirchspiels-Vorsteher und Amts-Vorsteher, die Kreis-Landschaftsversammlungen und Kreisämter sind innerhalb ihrer Zuständigkeit als staatliche Institutionen anzusehen. Ihren Requisitionen ist daher seitens aller Behörden und Autoritäten Folge zu leisten.

IV. Diese Institutionen dürfen in ihren Beschlüssen und Dispositionen aus dem Kreise der ihnen zugewiesenen Angelegenheiten nicht heraustreten. Sie mischen sich daher nicht in Sachen, die dem Wirkungsbereiche der Regierungs-, der ständischen und der communalen Institutionen und Gewalten angehören. Jeder Beschluß derselben, welcher dieser Bestimmung zuwider gefaßt ist, wird als nichtig angesehen.

V. Außerhalb der Competenz der genannten Institutionen liegen alle Angelegenheiten, welche durch das Gesetz der Verwaltung anderer Autoritäten übertragen sind, so namentlich die Angelegenheiten der Kirche, ihrer Anstalten und ihres Eigenthums, ferner die Angelegenheiten der Landvolks-Schulen. Ebenso sind ihrer Competenz entzogen die öffentlichen Leistungen, welche von Grundstücken als Reallast prästirt werden (cf. Art. 1297—1320 — 1322, Thl. III Prov.-R.).

VI. Die obligatorischen Obliegenheiten des Gouvernements (Landesprästandes) werden in Livland und Defel pro Hafen repartirt; in Kurland werden die relativen Antheile, welche die einzelnen Kreise zu

Allgemeine Grundsätze.

I. Gleichlautend mit dem Entwurf.

Anmerkung. Dem Kreise, sowie dem Kirchspiele als solchen stehen alle Rechte der juristischen Person zu (cf. Art. 713, Thl. III Prov.-R.), und damit das Recht der Erwerbung und Veräußerung von Eigenthum, Uebnahme von Verbindlichkeiten, Vertretung ihrer Gerechtsame vor Gericht, sowie außerhalb desselben, durch ihre gesetzlichen Organe.

II. Gleichlautend mit dem Entwurf.

III. Gleichlautend mit dem Entwurf.

IV. Gleichlautend.

V. Gleichlautend,

statt: „so namentlich“
„so z. B.“

VI. Die obligatorischen Obliegenheiten des Gouvernements (Landesprästandes) werden in Livland und Defel

Abänderungs-Vorschläge der livländischen Commission.

Einleitung.

I. Zur Verwaltung der auf die localen wirthschaftlichen Interessen und Bedürfnisse und auf die Ableistung der Landes-Obliegenheiten (Steuern und Willigungen) bezüglichen Angelegenheiten, zur Wahl der Friedensrichter, sowie endlich zur Verwaltung der Polizei in den Amtsbezirken, werden die Bestimmungen der Patente der livländischen Gouvernements-Regierung vom 16. Octbr. 1870, Nr. 128, und 8. Febr. 1874, Nr. 7; Art. 163 bis 170 des II. Theils des Provinzial-Rechts der Ostseegouvernements, betreffend die Organisation der Kirchspiels-Convente und Kreis-Versammlungen, in der in diesem Gesetze ausgeführten Weise abgeändert.

II. Dieses Gesetz bildet eine Emendation des II. Theils des Provinzial-Rechts der Ostseegouvernements und wird demselben in entsprechender Weise einverleibt.

Allgemeine Grundsätze.

I. Den Kreisen und Kirchspielen des livländischen Gouvernements stehen alle Rechte einer juristischen Person zu, so insbesondere: das Recht zur Erwerbung und Veräußerung von Eigenthum, zur Uebernahme von Verbindlichkeiten, zur Vertretung ihrer Gerechtfame vor Gericht und außerhalb desselben durch ihre gesetzlichen Organe.

II. Die Kreis-Versammlungen und Kirchspiels-Convente des Gouvernements Livland richten sich nach den Bestimmungen dieses Gesetzes, sowie nach den im Gouvernement geltenden Gesetzen und Verordnungen.

Im Bereiche der den genannten Institutionen anvertrauten Angelegenheiten handeln dieselben selbstständig. Dieses Gesetz bestimmt die Fälle und die Ordnung, in welchen ihre Handlungen und Beschlüsse der Beaufsichtigung oder Bestätigung seitens der allgemeinen Regierungsgewalten unterliegen.

III. Die gesetzlichen Organe der Kirchspiele und Kreise sind innerhalb ihrer Zuständigkeit als staatliche Institutionen anzusehen; ihren Requisitionen ist daher seitens aller Behörden und Autoritäten Folge zu leisten.

IV. Gleichlautend.

V. Sonst gleichlautend, nur statt: „öffentliche Leistungen“ zu sagen „öffentliche Naturalleistungen“.

VI. Die Kreis- und Kirchspiels-Steuern und =Prästanden werden in Livland nach den Bestimmungen einer besonderen Steuer-Ordnung aufgebracht.

<p style="text-align: center;">Project der baltischen Conferenz.</p>	<p style="text-align: center;">Beschlüsse des kurländischen Landtags.</p>
<p>den obligatorischen Obliegenheiten des Gouvernements aufzubringen haben, vom Gesetze bestimmt.</p> <p>VII. Die Kreissteuern werden aufgebracht:</p> <p>1) als procentuale Zuschlagssteuer zu den Staats- Steuern auf Handel und Gewerbe. Den zulässigen Maximal-Betrag dieser procentualen Zuschläge bestimmt das Gesetz;</p> <p>2) als Grundsteuer, in Livland und Desel nach den für dieselben bestehenden Verordnungen, in Kurland nach der am 7. December 1873 Allerhöchst bestätigten Norm (cf. für Kurland Rescript des Finanzministers an den Kurl. Gouverneur vom 10. December 1873, Nr. 9115).</p> <p>VIII. Die Kirchspiels-Steuern werden in der Form von Grundsteuern erhoben.</p> <p>IX. Alle hier nicht ausdrücklich benannten Steuern bleiben der Competenz der im Pkt. I genannten Institutionen entzogen, sofern nicht ein besonderes Gesetz denselben andere Besteuerungs-Objecte zuweisen sollte.</p> <p>X. Die von den Kirchspiels-Conventen und Kreis-Landschafts- versammlungen bewilligten Steuern und decretirten Bönen sind auf einfache Requisition der betreffenden Kirchspiels-Vorsteher, resp. Kreis- ämter, seitens der zuständigen Behörden ohne Weiteres executivisch beizutreiben.</p> <p>XI. Die Kirchspiels-Convente und Kreis-Landschaftsversammlungen können in keiner Sache unter Gericht gestellt werden (cf. Art. 47 und 48, Thl. II Prov.-R.).</p> <p>XII. Sämmtliche Mitglieder der Kirchspiels-Convente und Kreis- Landschaftsversammlungen verwalten ihr Amt ehrenamtlich, beziehen daher keine Diäten.</p>	<p>pro Hafen repartirt; in Kurland werden die relativen Antheile, welche die einzelnen Kreise zu den obligatorischen Obliegenheiten des Gouvernements aufzubringen haben, ein für alle Mal nach Verhältnis der im letzten Triennium von den einzelnen Kreisen zu den Gouvernements-Präständen aufgebraachten Summen bestimmt.</p> <p>VII. Die Kreissteuern werden aufgebracht:</p> <p>1) als procentuale Zuschlagssteuern zu den Staatssteuern auf Handels-, Gewerbe- und Immobiliensteuern. Den zulässigen Maximalbetrag dieser procentualen Zuschläge bestimmt das Gesetz.</p> <p>2) Gleichlautend mit dem Entwurf.</p> <p>VIII. Gleichlautend. Anmerkung. Die beigetriebenen Wegestrafelder fließen ebenfalls in die Kreisasse und dürfen nur zu Wohlfahrtszwecken des Kreises verwandt werden.</p> <p>IX. Gleichlautend mit dem Entwurf.</p> <p>X. Gleichlautend mit dem Entwurf.</p> <p>XI. Gleichlautend mit dem Entwurf.</p> <p>XII. Gleichlautend mit dem Entwurf.</p>
<p style="text-align: center;">I. Kirchspiels-Ordnung.</p> <p style="text-align: center;">Allgemeine Bestimmungen.</p> <p style="text-align: center;">§ 1.</p> <p>Behufs Wahrnehmung der Wohlfahrtszwecke (der ökonomischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten) und der Verwaltung der Polizei wird jeder Kreis, mit Ausschluß der Städte, und zwar in Livland der Ordnungsgerichtsbezirk, in Desel der , in Kurland der Hauptmannsgerichtsbezirk, in Kirchspiele und Amtsbezirke getheilt.</p> <p>Anmerkung. Es wird für Livland und Desel den resp. Adels-Conventen und für Kurland dem Ritterschafts-Comité anheimgegeben, ein Project über eine Eintheilung der Kreise in Kirchspiele und Amtsbezirke zu entwerfen und dem Gouverneur zur Bestätigung vorzustellen.</p>	<p style="text-align: center;">I. Kirchspiels-Ordnung.</p> <p style="text-align: center;">Allgemeine Bestimmungen.</p> <p style="text-align: center;">§ 1.</p> <p>Gleichlautend mit dem Entwurf.</p>

Abänderungs-Vorschläge
der livländischen Commission.

VII. Die von den Kirchspiels-Conventen und Kreis-Versammlungen bewilligten Steuern und decretirten Strafen sind auf einfache Requisition der betreffenden Kirchspiels-Vorsteher, resp. Kreisämter, seitens der zuständigen Behörden und Autoritäten ohne Weiteres executivisch beizutreiben.

VIII. Die Kirchspiels-Convente und Kreis-Versammlungen sind in keinem Falle der Verhaftung unterworfen und können in keinem Falle unter Gericht gestellt werden (cf. Art. 47 und 48, Thl. II Prov.-R.).

IX. Sämmtliche Mitglieder der Kirchspiels-Convente und Kreis-Versammlungen verwalten ihr Amt ehrenamtlich, beziehen daher weder Gehalt noch Diäten.

I. Kirchspiels-Ordnung.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Jeder Kreis resp. Ordnungsgerichtsbezirk, mit Ausschluß des Patrimonial-Gebiets der Städte, zerfällt in Kirchspiele und Amtsbezirke.

Anmerkung. Dem Adels-Convent wird anheimgegeben, ein Project über die Eintheilung der Kreise in Kirchspiele und Amtsbezirke zu entwerfen und dem Gouverneur zur Bestätigung vorzustellen.

<p style="text-align: center;">Project der baltischen Conferenz.</p>	<p style="text-align: center;">Beschlüsse des kurländischen Landtags.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2.</p> <p>Die Organe der Verwaltung in den Kirchspielen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) der Kirchspiels-Convent, als der in Kirchspiels-Angelegenheiten beratende und beschließende Körper; 2) der Kirchspiels-Vorsteher, resp. dessen Substitut, als die erwählten Executivbeamten des Kirchspiels. <p style="text-align: center;">§ 3.</p> <p>Das Organ der Verwaltung im Amtsbezirke ist der Amtsvorsteher.</p> <p style="text-align: center;">§ 4.</p> <p>Die Kirchspiels-Convente und Kirchspiels-Vorsteher verhandeln in keinem Falle direct mit den Regierungs-Instanzen, sondern bedienen sich stets der Vermittelung des Kreisamts.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2.</p> <p>Gleichlautend mit dem Entwurf.</p> <p style="text-align: center;">§ 3.</p> <p>Gleichlautend.</p> <p style="text-align: center;">§ 4.</p> <p>Gleichlautend.</p>
<p style="text-align: center;">Von den Kirchspiels-Conventen.</p> <p style="text-align: center;">§ 5.</p> <p>Der Kirchspiels-Convent besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) den Eigenthümern der im Kirchspiele belegenen Rittergüter und in Kurland der bürgerlichen Lehne (Art. 599 und 604, Thl. III Prov.-R.); 2) den Eigenthümern der im Kirchspiele belegenen Landstellen, welche den vom Gesetze bestimmten Minimalumfang der Ritter-Güter erreichen. (Art. 601—603, 610 und 616, Thl. III Prov.-R.); 3) den Vertretern der Rittergüter und Landstellen, welche adeligen, städtischen oder andern Korporationen oder Gemeinden, oder wohlthätigen und andern Anstalten und Stiftungen gehören (Art. 597, Thl. III Prov.-R.); 4) dem oder den Vertretern des im Kirchspiel belegenen Domanial-Besizes, und zwar in Grundlage des Art. 1857 der allgemeinen Gouvernements-Verfassung Bd. II, Thl. 1, Ausgabe von 1876, und Punkt 2 der provisorischen Wahlordnung für die Wahl der Friedensrichter in den Gouvernements Liv-, Ehst- und Kurland; 5) aus den Delegirten der Eigenthümer und Pächter der im Kirchspiele belegenen: <ol style="list-style-type: none"> a. Bauer-Gesinde, deren Größe in Livland und Desel mindestens 10 Thaler resp. $\frac{1}{8}$ Haken betragen muß (§ 223 Livl. B.-B. v. 1860), und b. aller übrigen Grundstücke, welche in Livland und Desel mindestens 10 Thaler, in Kurland wenigstens 30 Lofstellen groß sind, aber nicht die Minimalgröße der Rittergüter erreichen, wohl aber die Dessätinen-Steuer zahlen. 	<p style="text-align: center;">Von den Kirchspiels-Conventen.</p> <p style="text-align: center;">§ 5.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Gleichlautend. 2) Gleichlautend. 3) den Vertretern der Rittergüter und der den Minimalumfang von Rittergütern erreichenden Landstellen u. s. w. (Art. 613 und 618, Thl. III Prov.-R.). 4) Gleichlautend. 5) Gleichlautend. <ol style="list-style-type: none"> a. Bauer-Gesinde, deren Größe jedoch in u. s. w. b. Gleichlautend. c. solcher industrieller abgetrennter Etablissements, die auf dem Lande und in den Städten belegen sind und zu keinem anderweitigen stimmberechtigten Grundeigenthum gehören, und deren Immobilienwerth mindestens 15,000 Rbl. beträgt, nach der Schätzung zu Steuerzwecken. <p>Anmerkung. Bei a, b und c gehen die Grundeigenthümer den Pächtern vor; bei a jedoch dann nicht, wenn der Eigenthümer zugleich Virilstimm-Berechtigter ist.</p>

Abänderungs-Vorschläge der livländischen Commission.

§ 2.

Die Organe der Verwaltung in den Kirchspielen sind:

- 1) der Kirchspiels-Convent;
- 2) der Kirchspiels-Vorsteher, resp. dessen Substitut.

§ 3.

Gleichlautend.

§ 4.

Gleichlautend.

Von den Kirchspiels-Conventen.

§ 5.

Der Kirchspiels-Convent besteht aus:

- 1) den Eigenthümern der im Kirchspiele belegenen Rittergüter (Art. 599 und 604, Thl. III Prov.-R.);

- 2) Gleichlautend.

(Die Minorität der Commission will diesen Punkt 2 aus dem Entwurf gestrichen haben.)

- 3) Gleichlautend mit der kurländischen Emendation, und als Citat: Art. 597, Pkt. 2, 3 und 5, Thl. III Prov.-R.

(Die Minorität der Commission beantragt die Streichung des Wortes „Landstellen“.)

- 4) Gleichlautend.

- 5) aus den Delegirten der Eigenthümer und Pächter der im Kirchspiele belegenen

a. Bauerland-Gesinde;

b. aller übrigen Grundstücke, welche mindestens 10 Thaler groß sind, aber die Minimalgröße eines Ritterguts nicht erreichen;

c. solcher abgetrennter industrieller Etablissements, die auf dem Lande belegen sind und zu keinem anderweitigen stimmberechtigten Grundeigenthum gehören und deren Immobilienwerth, nach der Schätzung zu Steuerzwecken, mindestens 15,000 Rbl. beträgt.

(Die Minorität der Commission beantragt, dem Punkt 5 folgende Fassung zu geben:

- 5) aus den Gemeinde-Ältesten des Kirchspiels.)

Anmerkung. Als Wähler der Delegirten zum Kirchspiels-Convent geht der Grundeigenthümer des betreffenden Grundstückes dem Pächter desselben vor; bei den Bauerland-Gesinden jedoch dann nicht, wenn der Eigenthümer derselben zugleich Virilstimm-Berechtigter ist.

- 6) aus dem Kirchspiels-Vorsteher.

Anmerkung. Ist der Kirchspiels-Vorsteher ohnehin stimmberechtigt, so hat derselbe in dieser Eigenschaft keine besondere Stimmberechtigung.

Project
der baltischen Conferenz.

Beschlüsse
des kurländischen Landtags.

§ 6.

Unter Vormundschaft oder Kuratel stehende Personen, sowie Personen weiblichen Geschlechts werden, sofern dieselben sonst durch ihren Grundbesitz qualificirt sind (§ 5, Punkt 1, 2 und 5), von ihren resp. Vormündern, Kuratoren, Beiräthen oder Bevollmächtigten vertreten.

§ 7.

Die Eigenthümer resp. Vertreter der im Punkte 1, 2 und 3 des § 5 und 6 genannten Rittergüter und Landstellen üben für ein jedes Gut der genannten Art auf dem Kirchspiels-Convente je eine Viril-Stimme aus.

Die im § 5, Punkt 5, genannten Eigenthümer und Pächter von Bauergefinden und Grundstücken entsenden in den Kirchspiels-Convent so viel Vertreter, als den im § 5, Punkt 1, 2, 3 und § 6, erwähnten Personen zusammen Stimmen zustehen.

Anmerkung. Das Landraths-Collegium in Livland und Desel und der Ritterschafts-Comité in Kurland führen ein Verzeichniß der in jedem Kirchspiel mit Viril-Stimmberechtigung (§ 5, Punkt 1, 2, 3 und § 6) versehenen Rittergüter und Landstellen.

§ 8.

Wer in Folge von Verbrechen oder Vergehen, die den Verlust aller besonderen, persönlich und dem Stande nach zugeeigneten Rechte und Vorzüge nach sich ziehen, in Untersuchung oder unter Gericht steht, darf weder als Viril-Stimmberechtigter, noch als Delegirter am Kirchspiels-Convente theilnehmen, noch endlich als Wähler (§ 5, Punkt 5) fungiren.

§ 6.

Gleichlautend.

§ 7.

Gleichlautend mit dem Entwurf.

§ 8.

Ausgeschlossen als Viril-Stimm-berechtigte, als Delegirte am Kirchspiels-Convent, sowie endlich als Wähler, sind folgende Personen:

- 1) Diejenigen, welche für solche Verbrechen und Vergehen dem Gericht übergeben worden, die eine Entziehung oder Einschränkung der Standesrechte oder Ausschließung aus dem Dienst nach sich ziehen, oder für Vergehen, die in dem Art. 169 bis 177 des Friedensrichter-Erstatutats vorgesehen sind, sofern diese Personen nicht durch richterliches Urtheil freigesprochen worden;
- 2) ihres Amtes entsetzte Personen, im Laufe dreier Jahre, vom Zeitpunkt der Amtsentsetzung gerechnet;
- 3) Personen, welche insolvent geworden sind;
- 4) Personen, die aus Korporationen oder Adels-Versammlungen auf Beschluß der Stände, zu denen sie gehören, ausgeschlossen worden;
- 5) Ausländer, welche den russischen Unterthanen-Eid nicht geleistet haben.

Anmerkung. Diejenigen Stimmen, deren Inhaber nach den vorstehenden Bestimmungen bei den Wahlen ausgeschlossen sind, ruhen während des laufenden Trienniums. Nach Ablauf des Trienniums bestimmen die sub § 5, Pkt. 1 und 2, bezeichneten Personen, wer die ruhenden Viril-Stimmen für das nächste Triennium zu exerciren hat.

Abänderungs-Vorschläge
der livländischen Commission.

§ 6.
Gleichlautend.

§ 7.
Gleichlautend.
(Die Minorität in der Commission will das Wort
„Landstellen“ gestrichen haben.)

Anmerkung. Das Landraths-Collegium führt ein Verzeichniß der
in u. s. w.

§ 8.
Gleichlautend mit dem kurländischen Beschluß.

<p style="text-align: center;">Project der baltischen Conferenz.</p>	<p style="text-align: center;">Beschlüsse des kurländischen Landtags.</p>
<p style="text-align: center;">Wahl der Delegirten der Eigenthümer und Pächter der im § 5, Punkt 5, genannten Grundstücke.</p> <p style="text-align: center;">§ 9.</p> <p>Die Wahl-Versammlungen der im § 5, Punkt 5, erwähnten Eigenthümer und Pächter von Bauergesinde und Grundstücken finden unter dem Präsidio des Kirchspiels-Vorstehers oder nach dessen Bestimmung seines Substituten, oder eines Amts-Vorstehers statt.</p> <p>Anmerkung. Die ersten Wahlversammlungen nach Einführung der Kirchspiels-Ordnung finden in Livland unter dem Präsidio des bisherigen Kirchspiels-Vorstehers, in Desel des Kirchen-Vorstehers und in Kurland des Kirchspiels-Bevollmächtigten statt.</p>	<p style="text-align: center;">Wahl der Delegirten der Eigenthümer und Pächter der im § 5, Punkt 5, genannten Grundstücke.</p> <p style="text-align: center;">§ 9.</p> <p style="text-align: center;">Gleichlautend.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10.</p> <p>Zur Erleichterung der Vollziehung dieser Wahlen wird das Kirchspiel in mehrere Wahlbezirke getheilt, so daß jeder Wahlbezirk eine seiner Wählerzahl möglichst entsprechende Anzahl von Delegirten zu erwählen hat. Bei dieser Eintheilung ist nach Möglichkeit auf die Gutsinheit Rücksicht zu nehmen.</p> <p>Anmerkung 1. Der Kirchspiels-Vorsteher führt ein genaues Verzeichniß aller im Kirchspiele vorhandenen stimmberechtigten (vide § 5, Punkt 5) a. Gesinde und aller b. erwähnten Grundstücke. Bei der Einführung der Kirchspiels-Ordnung (also ehe noch die Wahl des Kirchspiels-Vorstehers stattgefunden hat) werden diese Verzeichnisse in Livland vom Kirchspiels-Vorsteher, in Desel vom Kirchen-Vorsteher, in Kurland vom Kirchspiels-Bevollmächtigten angefertigt.</p> <p>Anmerkung 2. Das Project über die erste Eintheilung der Kirchspiele in mehrere Wahlbezirke wird in Livland und Desel vom Adels-Convente, in Kurland vom Ritterschafts-Comité entworfen und dem Gouverneur zur Bestätigung vorgelegt.</p> <p>Nach Constituirung des Kirchspiels-Convents kann dieser, mit Bestätigung des Kreisamts, eine neue Eintheilung der Wahlbezirke vornehmen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10.</p> <p style="text-align: center;">Gleichlautend.</p> <p>Anmerkung 1. Der Kirchspiels-Vorsteher führt ein genaues Verzeichniß aller im Kirchspiele vorhandenen stimmberechtigten (vide § 5, Pkt. 5)</p> <p>a. Gesinde und aller (wie § 5, Pkt. 5);</p> <p>b. und c. erwähnten u. s. w.</p> <p>Anmerkung 2. Gleichlautend.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11.</p> <p>Zu Delegirten der im § 5, Punkt 5, genannten Eigenthümer und Pächter von Bauergesinde und Grundstücken sind nur die im § 5 erwähnten Personen wählbar, wenn dieselben das 25. Lebensjahr erreicht haben. Die Wahlperiode ist eine dreijährige.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11.</p> <p>Zu Delegirten der im § 5, Pkt. 5, genannten Eigenthümer und Pächter von Bauergesinde, Grundstücken und industriellen Etablissements u. s. w. Gleichlautend.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12.</p> <p>Die Wahl der Delegirten zum Kirchspiels-Convent erfolgt mit absoluter Majorität der anwesenden Stimmen. Ergiebt der erste Wahlgang kein oder ein unvollständiges Resultat, so erfolgt Ballotement.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12.</p> <p>Die Wahl der Delegirten zum Kirchspiels-Convent erfolgt mit absoluter Majorität der anwesenden Stimmen. Ergiebt der erste Wahlgang kein oder ein unvollständiges Resultat, so erfolgt Stichwahl.</p> <p>Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.</p>
<p style="text-align: center;">Einberufung und Abhaltung der Kirchspiels-Convente.</p> <p style="text-align: center;">§ 13.</p> <p>Der Kirchspiels-Convent wird von dem Kirchspiels-Vorsteher je nach Bedürfniß, jedenfalls ein Mal jährlich, zusammenberufen. Der Einberufungs-Termin wird den Convents-Gliedern wenigstens 14 Tage vor dem Zusammentritt angezeigt. In dringenden Fällen, die eine schnelle Zusammenkunft erheischen, muß die Veranlassung zum beschleunigten Zusammentritt des Convents durch Mittheilung der obrigkeit-</p>	<p style="text-align: center;">Einberufung und Abhaltung der Kirchspiels-Convente.</p> <p style="text-align: center;">§ 13.</p> <p style="text-align: center;">Gleichlautend mit dem Entwurf.</p>

Abänderungs-Vorschläge
der livländischen Commission.

Wahl der Delegirten der Eigenthümer und Pächter der im § 5, Punkt 5, genannten Grundstücke.

§ 9.

Gleichlautend.

Statt „Bauer-Gesinde“ soll es heißen: „Bauerland-Gesinde“.

Anmerkung. Die ersten Wahl-Versammlungen nach Einführung der Kirchspiels-Ordnung leitet der bisherige Kirchspiels-Vorsteher des betreffenden Kirchspiels.

§ 10.

Gleichlautend.

Anmerkung 1. Der Kirchspiels-Vorsteher führt ein genaues Verzeichniß aller im Kirchspiele vorhandenen stimmberechtigten (vide § 5, Pkt. 5) a) Bauerland-Gesinde, b) der übrigen Grundstücke, c) der industriellen Etablissements. Bei Einführung der Kirchspiels-Ordnung werden diese Verzeichnisse von dem bisherigen Kirchspiels-Vorsteher angefertigt.

Anmerkung 2. Das erste Project über die Eintheilung der Kirchspiele in mehrere Wahlbezirke wird vom Adels-Convent entworfen und dem Gouverneur zur Bestätigung vorgelegt.

Gleichlautend.

§ 11.

Zu Delegirten der im § 5, Pkt. 5, bezeichneten Eigenthümer und Pächter von Bauerland-Gesinde, Grundstücken und industriellen Etablissements u. s. w. (gleich wie Kurland).

§ 12.

Gleichlautend mit dem kurländischen Beschluß.

(Mit Bezugnahme auf ihr Botum ad § 5, Punkt 5, beantragt die Minorität der Commission die Streichung der §§ 9, 10, 11 und 12.)

Einberufung und Abhaltung der Kirchspiels-Convente.

§ 13.

Der Kirchspiels-Convent wird vom Kirchspiels-Vorsteher in der Regel ein Mal jährlich zusammenberufen. Der Einberufungs-Termin und die Tagesordnung sind den Convents-Gliedern mindestens 14 Tage vor dem Convente anzuzeigen. In besonders dringenden Fällen kann der Kirchspiels-Vorsteher von dieser 14tägigen Frist Abstand nehmen. Außerordentliche Convente werden auf Anordnung des Kreisamts

Project
der baltischen Conferenz.

Beschlüsse
des kurländischen Landtags.

lichen Rescripte oder der betreffenden Vorlagen den Convents-Gliedern bekannt gemacht werden.

Anmerkung 1. Auf Antrag von 4 Mitgliedern des Kirchspiels-Convents oder auf Anordnung des Kreisamts ist der Kirchspiels-Vorsteher verpflichtet, einen Convent anzuberäumen.

Anmerkung 2. Bei der Einführung der Kirchspiels-Ordnung hat der Kirchspiels-Vorsteher in Livland, Kirchen-Vorsteher in Desel und Kirchspiels-Bevollmächtigte in Kurland den ersten Convent einzuberufen und auf demselben bis zur erfolgten Wahl des Kirchspiels-Vorstehers das Präsidium zu führen.

§ 14.

Der Vorsitz im Kirchspiels-Convente und die Leitung desselben gebührt dem Kirchspiels-Vorsteher. Im Fall seiner Behinderung vertritt ihn der Substitut.

Wenn es sich um Bepriüfung der Amtsführung des Kirchspiels-Vorstehers oder um sonstige Angelegenheiten handelt, welche die persönlichen Interessen des Kirchspiels-Vorstehers betreffen, so hat derselbe das Präsidium niederzulegen und vertritt ihn für dieselbe Verhandlung der Substitut.

§ 15.

Der Kirchspiels-Vorsteher stellt vor der Sitzung nach den bei ihm eingegangenen Anträgen resp. Aufträgen u. s. w. die Tagesordnung fest und legt sie mindestens 14 Tage vor dem Zusammentritt des Convents im Sitzungs-Local zur Einsicht für die Glieder des Convents aus. Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung gestanden haben, dürfen nicht auf dem Convente verhandelt werden.

§ 16.

Die Sitzungen der Kirchspiels-Convente finden in dem Local statt, welches der Kirchspiels-Vorsteher dazu anweist. Die Gemeinde-Verwaltungen und Vorstände der Volksschulen sind verpflichtet, auf Requisition des Kirchspiels-Vorstehers ihre Gemeinde- resp. Schulhäuser zur Abhaltung der Sitzungen der Kirchspiels-Convente unentgeltlich für die Zeit einzuräumen, wo sie zur Besorgung der Gemeinde-Angelegenheiten, resp. zu Schulzwecken, nicht in Anspruch genommen sind.

§ 17.

Die Glieder der Kirchspiels-Convente haben ihr Stimmrecht entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte zu üben. Vollmachten können nur Gliedern desselben Kirchspiels-Convents ertheilt werden, mit der Beschränkung, daß keine Person mehr als eine Vollmacht vertreten darf.

Die Vollmachten der Viril-Stimmberechtigten müssen vom Kirchspiels-Vorsteher, die der Delegirten vom Kirchspiels-Vorsteher oder der competenten Gemeinde-Verwaltung beglaubigt sein. Jedes Glied des Kirchspiels-Convents ist, falls ihm keine besonderen, für gesetzlich zu erachtenden Gründe zur Seite stehen, verpflichtet, auf dem Kirchspiels-Convente zu erscheinen oder sich durch Vollmacht vertreten zu lassen, bei Vermeidung einer Fön zum Besten der Kirchspiels-Casse im Betrage von 5 Rbln. für die Convents-Glieder der Viril-Stimmberechtigten und von 3 Rbln. für die Delegirten.

§ 14.

Gleichlautend mit dem Entwurf.

§ 15.

Gleichlautend mit dem Entwurf.

§ 16.

Gleichlautend bis

unentgeltlich für die Zeit einzuräumen, wo sie zur Abhaltung von Gerichtssitzungen, Gemeinde- oder Ausschuß-Versammlungen und zu Schulzwecken nicht in Anspruch genommen sind.

§ 17.

Von den Gliedern des Kirchspiels-Convents üben die sub § 5, Pkt. 1 und 2, bezeichneten Personen ihr Stimmrecht persönlich oder in Vollmacht, die sub § 5, Pkt. 3, 4 und 5, bezeichneten Personen nur persönlich aus.

Jedes Glied des Kirchspiels-Convents ist, falls ihm keine besonderen, für gesetzlich zu erachtenden Gründe zur Seite stehen, verpflichtet, auf dem Kirchspiels-Convent zu erscheinen oder resp. sich in Vollmacht vertreten zu lassen, zur Vermeidung einer Fön zum Besten der Kirchspiels-Casse von 5 Rbln. für die Inhaber der Virilstimmen und von 1 Rbl. für die übrigen Glieder des Kirchspiels-Convents für jede versäumte Sitzung.

Die Vollmachten der Viril-Stimmberechtigten müssen vom Kirchspiels-Vorsteher beglaubigt sein und darf Jeder nur eine Vollmacht ausüben.

Abänderungs-Vorschläge der livländischen Commission.

und des Kirchspiels-Vorstehers, sowie auf Antrag von 4 Mitgliedern des Kirchspiels-Convents einberufen.

Anmerkung. Bei Einführung der Kirchspiels-Ordnung hat der bisherige Kirchspiels-Vorsteher den ersten Convent einzuberufen und auf demselben bis nach erfolgter Wahl und Bestätigung des neu zu wählenden Kirchspiels-Vorstehers das Präsidium zu führen.

§ 14.

Der Vorsitz im Kirchspiels-Convente und die Leitung desselben gebührt dem Kirchspiels-Vorsteher. Im Fall seiner Behinderung vertritt ihn der Substitut.

§ 15.

Der Kirchspiels-Vorsteher ist verpflichtet, den Convents-Gliedern, gleichzeitig mit der Mittheilung des Convents-Termins, alle ihm bis dahin zugegangenen Berathungs-Gegenstände und Anträge in Form einer Tagesordnung zur Kenntniß zu bringen.

Gegenstände, welche nicht auf der den Convents-Gliedern mitgetheilten Tagesordnung stehen, können auf dem Convente wohl verhandelt, doch darf über dieselben nur mit einer Majorität von drei Viertheilen der anwesenden Stimmen beschloffen werden.

§ 16.

Gleichlautend mit dem kurländischen Beschluß.

§ 17.

Gleichlautend mit dem kurländischen Beschluß.

Project
der baltischen Conferenz.

§ 18.

In den Kirchspiels-Conventen entscheidet die absolute Majorität der Stimmen. Bei Stimmen-Gleichheit giebt die Meinung der Vorsitzenden den Ausschlag. Die Convents-Beschlüsse haben nur dann Gültigkeit, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens $\frac{2}{3}$ der Stimmen des Kirchspiels-Convents vertreten gewesen sind. In den sub 4 des § 21 angeführten Fällen müssen mindestens $\frac{3}{4}$ der Glieder des Kirchspiels-Convents anwesend sein.

§ 19.

Zu bestimmten Zwecken können auf Anordnung oder mit Autorisation des Kreisamts zwei oder mehrere Kirchspiele, zu Kirchspiels-Conferenzen combinirt, gemeinsam verhandeln. Das Kreisamt bestimmt in solchem Falle den Ort der combinirten Sitzung und welcher von den Kirchspiels-Vorstehern das Präsidium zu übernehmen hat.

Diese combinirten Kirchspiels-Convente, welche in derselben Ordnung zu verhandeln haben, wie der einzelne Kirchspiels-Convent, sind als constituirt zu betrachten, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der Glieder jedes einzelnen Kirchspiels-Convents anwesend sind. Die Abstimmung erfolgt in der gemeinschaftlichen Sitzung, jedoch so, daß die Convents-Glieder jedes einzelnen Kirchspiels gesondert für sich abstimmen. Ein Beschluß der combinirten Sitzung wird nur dann als zu Stande gebracht erachtet, wenn sich die vertretenen Kirchspiele übereinstimmend für denselben entschieden haben.

§ 20.

Ueber die Beschlüsse des Kirchspiels-Convents wird von einer vom Kirchspiels-Vorsteher hiezu designirten Person ein Protokoll geführt, welches vom Vorsteher und dem Protokollführer unterzeichnet wird.

§ 21.

Zur Competenz des Kirchspiels-Convents gehören:

- 1) die Wahl des Kirchspiels-Vorstehers und dessen Substituten;
- 2) die Bepriifung und Genehmigung oder Ablehnung der vom Kirchspiels-Vorsteher vorgelegten Kandidatenliste zum Amte der Amts-Vorsteher;
- 3) die Beschlußfassung über ökonomische und wirthschaftliche Angelegenheiten des Kirchspiels, z. B. über:
 - a. die Anstellung eines Kirchspiels-Arzttes und von Kirchspiels-Hebammen, die Errichtung einer Kirchspiels-Apothek, eines Kirchspiels-Lazareths oder Doctorats;
 - b. die Briefbeförderung im Kirchspiel;
 - c. die Anlage neuer Wege, welche in diesem Falle von dem gesammten Kirchspiele zu unterhalten sind.

Anmerkung. Von der Beschlußfassung im Kirchspiels-Convente sind ausgeschlossen die durch Reallasten unterhaltenen Wege (cf. Pft. V);

- d. Beschlüsse über Grundstücke, die im Eigenthum oder in Nutzung des Kirchspiels sich befinden;
- e. Beschlüsse über Kapitalien oder sonstiges Eigenthum des Kirchspiels, ferner über alle aus Kirchspiels-Mitteln gegründete und unterhaltene, resp. neu zu gründende und zu unterhaltende Anstalten, als: Doctorate, Hospitäler, Asyle für Kranke, Arme, Kinder u. s. w. Bei Beschlüssen in Betreff dieser Anstalten richtet sich der Convent nach den hinsichtlich derselben bestehenden Vorschriften und befolgt in Fällen, in welchen Stiftungs-Urkunden vorhanden sind, die in letzteren enthaltenen Regeln;
- f. Maßregeln bei Epidemieen, Brandschäden, Ueberschwemmungen, Viehseuchen und andern öffentlichen Calamitäten.

Beschlüsse
des kurländischen Landtags.

§ 18.

In den Kirchspiels-Conventen entscheidet die absolute Majorität der Stimmen. Bei Stimmengleichheit giebt die Meinung des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Convents-Beschlüsse haben nur dann Gültigkeit, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Stimmen des Kirchspiels-Convents vertreten gewesen ist. In den sub 4 des § 21 angeführten Fällen müssen mindestens $\frac{2}{3}$ der Stimmen des Kirchspiels-Convents vertreten sein.

§ 19.

Gleichlautend, doch nach „mehrere Kirchspiele“ einzuschalten: „desselben Kreises“;

nach „mindestens“ einzuschalten: „die Hälfte der Stimmen“; statt „anwesend“ — „vertreten“.

§ 20.

Gleichlautend.

§ 21.

Gleichlautend mit dem Entwurf.

Abänderungs-Vorschläge der livländischen Commission.

§ 18.

In den Kirchspiels-Conventen entscheidet die absolute Majorität der Stimmen; bei Stimmen-Gleichheit giebt die Meinung des Vorsitzenden den Ausschlag. Convents-Beschlüsse haben nur dann Gültigkeit, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens $\frac{2}{3}$ der Stimmen des Kirchspiels-Convents vertreten gewesen sind.

§ 19.

Zu bestimmten Zwecken können auf Anordnung oder mit Autorisation des Kreisamts zwei oder mehrere Kirchspiele, zu Kirchspiels-Conventen combinirt, gemeinsam verhandeln. Das Kreisamt bestimmt in solchem Falle den Ort der combinirten Sitzung und welcher von den Kirchspiels-Vorstehern das Präsidium zu übernehmen hat.

Diese combinirten Kirchspiels-Convente, welche in derselben Ordnung zu verhandeln haben wie der einzelne Kirchspiels-Convent, sind als constituirt zu betrachten, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der Glieder jedes einzelnen Kirchspiels-Convents vertreten sind. Die Abstimmung erfolgt in der gemeinschaftlichen Sitzung, jedoch so, daß die Convents-Glieder jedes einzelnen Kirchspiels gesondert für sich abstimmen. Ein Beschluß der combinirten Sitzung wird nur dann als zu Stande gebracht erachtet, wenn jedes der vertretenen Kirchspiele sich für denselben entschieden hat.

§ 20.

Gleichlautend.

§ 21.

Zur Competenz des Kirchspiels-Convents gehören:

- 1) Die Wahl des Kirchspiels-Vorstehers und dessen Substituten;
- 2) die Bepfugung und Genehmigung oder Ablehnung der von dem Kirchspiels-Vorsteher vorgelegten Kandidaten-Liste zum Amte der Amts-Vorsteher (§ 37);
- 3) die Gründung und Unterhaltung von Kirchspiels-Doctoraten, Krankenhäusern, Apotheken, sowie die Anstellung und Unterhaltung von Kirchspiels-Arzten und -Hebammen;
- 4) die Anstellung von Veterinairen und Errichtung damit verbundener Baulichkeiten;
- 5) die Gründung und Unterhaltung von Kirchspiels-Armenhäusern und ähnlichen Anstalten der Fürsorge;
- 6) die Beförderung der Kirchspiels-Briefpost;
- 7) die Anstellung und Unterhaltung von Polizei-Dienern, sofern die bestehenden Polizei-Mittel für einzelne Kirchspiele nicht genügen sollten;

Anmerkung. Die anzustellenden Polizei-Diener sind von dem Ordnungs-Gerichte zu bestätigen und zu vereidigen, und sind der Kreis-Polizei, sowie den Amtsvorstehern untergeordnet.

- 8) die Anlage neuer Wege, Brücken, Fähren und ähnlicher der Communication dienender Bauten, sowie die Festsetzung von Taxen zur Benutzung der Brücken und Fähren;

Anmerkung. Von der Beschlußfassung im Kirchspiels-Convente sind die durch Reallasten unterhaltenen Wege ausgeschlossen.

- 9) Beschlüsse über den Erwerb und die Veräußerung und Verwendung von Kirchspiels-Eigenthum jeder Art;
- 10) die Contrahirung von Anleihen zu Kirchspiels-Zwecken;

Project der baltischen Konferenz.	Beschlüsse des kurländischen Landtags.
<p>4) die Festsetzung von Beiträgen zur Deckung von Kirchspiels-Ausgaben und die Verfügung über die Verwendung der eingelau- fenen Gelder zum Besten des Kirchspiels;</p> <p>5) die Bepriifung der Rechenschafts = Ablegung seitens des Kirchspiels-Vorstehers;</p> <p>6) die Beschlussfassung über eine dem Kreisamte zu machende Vor- stellung wegen Abänderung der Grenzen des Kirchspiels;</p> <p>7) die Erhebung von Klagen und Beschwerden in Kirchspiels- Angelegenheiten.</p>	<p>6) Die Beschlussfassung über eine dem Kreisamte zu machende Vor- stellung wegen Abänderung der Grenzen des Kirchspiels, der Amtsbe- zirke und Wahlbezirke. (§ 10, Anmerkung 2.)</p> <p>7) Gleichlautend mit dem Entwurf.</p>
<p style="text-align: center;">§ 22.</p> <p>Auf den Kirchspiels-Conventen sind die Delegirten der im Kirchspiels = Convente gemäß § 5, Punkt 5, vertretenen Eigenthümer und Pächter von Bauergefinden und Grundstücken für die Kreis-Landschafts- versammlungen zu erwählen.</p> <p>In Betreff dieser Wahl gelten folgende Regeln:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Es nehmen an derselben, unter Leitung des Kirchspiels = Vor- stehers, nur die in § 5, Punkt 5, erwähnten Glieder des Kirchspiels-Convents Theil; 2) von den genannten Personen wird für jedes Kirchspiel ein De- legirter für die Kreis-Landschaftsversammlung erwählt; 3) die Wahl wird für 3 Jahre vollzogen; 4) als erwählt ist nur Derjenige zu erachten, der auf sich die ab- solute Mehrheit der Stimmen vereinigt hat. Ergiebt der erste Wahlgang kein Resultat, so erfolgt Ballotement; 5) Wählbar sind nur Personen, welche in demselben Kirchspiels- Convente Sitz und Stimme haben. 	<p style="text-align: center;">§ 22.</p> <p>Gleichlautend mit dem Entwurf.</p> <p>4) so erfolgt Stichwahl. Bei Stimmgleichheit ent- scheidet das Loos.</p> <p>5) gleichlautend.</p>
<p style="text-align: center;">§ 23.</p> <p>Ueber die Beschlüsse des Kirchspiels-Convents steht es jedem In- teressenten frei, wegen angeblicher Gesekwidrigkeiten oder Verletzung der Geschäftsordnung binnen 14 Tagen beim Kirchspiels = Vorsteher eine schriftliche Klage einzureichen, welche der Letztere spätestens 8 Tage nach dem Eingange unter Beifügung einer Erklärung dem zuständigen Kreisamte zu übersenden verpflichtet ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 23.</p> <p>Gleichlautend.</p>
<p style="text-align: center;">§ 24.</p> <p>Alle Beschlüsse und Verfügungen des Kirchspiels-Convents bedürfen der Bestätigung des Kreisamts und gelten als bestätigt und unbeanstandet, wenn das Kreisamt nicht binnen 14 Tagen nach Absendung des bezüglichen Protokolls resp. Erklärung seitens des Kirchspiels-Vorstehers demselben anderweitige Verfügung zugestellt hat.</p>	<p style="text-align: center;">§ 24.</p> <p>Gleichlautend,</p> <p>nur anstatt „14 Tagen“ soll es heißen: „21 Tagen“.</p>
<p style="text-align: center;">Von den Kirchspiels-Vorstehern.</p> <p style="text-align: center;">§ 25.</p> <p>Jeder Kirchspiels-Convent erwählt durch absolute Stimmenmehrheit einen Kirchspiels-Vorsteher und dessen Substitut auf drei Jahre.</p>	<p style="text-align: center;">Von den Kirchspiels-Vorstehern.</p> <p style="text-align: center;">§ 25.</p> <p>Gleichlautend mit dem Entwurf.</p>

Abänderungs-Vorschläge der livländischen Commission.

- 11) die Festsetzung der jährlichen Kirchspiels-Steuern in Grundlage der Steuer-Ordnung, sowie die Verwendung derselben;
- 12) die Bepfändung der Rechenschafts-Berichte des Kirchspiels-Vorstehers;
- 13) die Ergreifung von Maßregeln bei Epidemien, Brandschäden, Ueberschwemmungen, Viehseuchen und andern Calamitäten;
- 14) die Beschlußnahme über Anträge an das Kreisamt, betreffend Veränderung der Grenzen der Kirchspiele, Amtsbezirke und Wahlbezirke;
- 15) die Erhebung von Beschwerden über den Kirchspiels-Vorsteher beim Kreisamte;
- 16) die Zusammenstellung von Auskünften und die Abfassung von Gutachten im Auftrage des Kreisamtes, des Landraths-Collegiums und der Staats-Regierung.

Anmerkung. Der Kirchspiels-Convent designirt zur Abfassung derartiger Auskünfte die geeigneten Personen aus seiner Mitte.

§ 22.

Der Kirchspiels-Convent erwählt die Delegirten der laut § 5, Punkt 5, auf demselben vertretenen Eigenthümer und Pächter von Bauerland, der übrigen Grundstücke und industriellen Etablissements, für die Kreis-Versammlung. Für diese Wahl gelten folgende Regeln:

- 1) Unter der Leitung des Kirchspiels-Vorstehers nehmen an derselben nur die im § 5, Punkt 5, erwähnten Glieder des Kirchspiels-Convents Theil;
- 2) die Wahl wird für 3 Jahre vollzogen;
- 3) jedes Kirchspiel entsendet einen Delegirten in die Kreis-Versammlung;
- 4) wählbar sind nur solche Personen, welche in demselben Convente Sitz und Stimme haben;
- 5) nur Derjenige ist als gewählt zu betrachten, der auf sich die absolute Majorität der Stimmen vereinigt hat. Ergiebt aber der erste Wahlgang kein Resultat, so erfolgt Stichwahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§ 23.

Gleichlautend.

§ 24.

Alle Beschlüsse und Verfügungen des Kirchspiels-Convents bedürfen der Bestätigung des Kreisamtes und gelten als bestätigt resp. unbeanstandet, wenn das Kreisamt, resp. der Präsident desselben, binnen 21 Tagen nach Empfang des bezüglichen Protocolls die Ausführung des Beschlusses nicht untersagt hat.

Falls über Beschlüsse des Kirchspiels-Convents in Gemäßheit des § 23 Klagen bei dem Kreisamt einlaufen, so hat dasselbe über solche Klagen, eventuell nach Einholung aller erforderlichen Auskünfte, Entscheidung zu treffen und letztere dem Kirchspiels-Vorsteher zu eröffnen.

In Betreff der Bestätigung und Bepfändung von Wahlen des Kirchspiels-Convents verfährt das Kreisamt nach den Bestimmungen der §§ 25—27.

Von den Kirchspiels-Vorstehern.

§ 25.

Der Kirchspiels-Vorsteher und dessen Substitut werden alle drei Jahre vom Kirchspiels-Convente gewählt und vom Kreisamt bestätigt. Das Kreisamt eröffnet diesen Personen die Bestätigung durch bezügliche Constitutoren.

Project
der baltischen Conferenz.

§ 26.

Zu Kirchspiels-Vorstehern und deren Substitute sind nur wählbar:

- 1) Eigenthümer von Rittergütern und von Grundstücken, welche die Minimalgröße der Rittergüter erreichen (§ 5, Pkt. 1 und 2);
- 2) Söhne der sub 1 erwähnten Personen, wenn sie laut Vollmacht im Kirchspiels-Convente stimmberechtigt sind. Dasselbe Recht steht den Ehegatten zu, wenn sie Bevollmächtigte ihrer Frauen sind;
- 3) Arrendatore von Rittergütern und von Grundstücken, welche die Minimalgröße der Rittergüter erreichen, wie von Kronsgütern, wenn diese Ritter- und Kronsgüter zufolge gesetzlicher, auf Fristen von nicht weniger als 6 Jahren abgeschlossener Contracte verpachtet sind, und falls bis zum Ablaufe des Contracts nicht weniger als 3 Jahre übrig bleiben.

§ 27.

Wahlunfähig zum Amte eines Kirchspiels-Vorstehers, resp. seines Substituten, sind Personen, die gemäß § 8 von der Theilnahme am Kirchspiels-Convente ausgeschlossen sind.

§ 28.

Zur Annahme der Wahl ist jeder wählbare Kirchspiels-Eingeseffene verpflichtet, es sei denn, daß er Glied des Kreisamts sei, schon drei Jahre lang Kirchspiels-Vorsteher gewesen oder sonst gesetzliche Excusationsgründe habe. Nach Ablauf der dreijährigen Amtsdauer ist Niemand verpflichtet, dasselbe Amt sofort wieder zu übernehmen, sofern andere wahlberechtigte Personen vorhanden sind.

Lehnt Jemand die auf ihn gefallene Wahl zum Kirchspiels-Vorsteher oder Substituten ab, ohne daß er einen der angeführten Excusationsgründe nachweisen kann, so hat er, je nach der Bestimmung des Kirchspiels-Convents, entweder drei Jahre lang den doppelten Antheil an den Kirchspiels-Abgaben zu tragen oder 50 Rbl. jährlich an die Kirchspiels-Casse zu entrichten.

§ 29.

Ueber die Wahl des Kirchspiels-Vorstehers und dessen Substituten ist dem Präsidenten des zuständigen Kreisamts zu berichten. Wegen Verletzung der Wahlordnung oder weil die Wahl auf nicht qualifizierte Personen gefallen ist, hat der Präsident des Kreisamts binnen 7 Tagen seine Einsprache dem Kirchspiels-Convente zu eröffnen und dem Kreisamte die Frage über die Zulassung oder Nichtzulassung des Erwählten zur Entscheidung vorzulegen.

Beschlüsse
des kurländischen Landtags.

§ 26.

- 1) Gleichlautend.
- 2) anstatt „Vollmacht“ zu sagen „General-Vollmacht“.
- 3) Arrendatore von Rittergütern und von Grundstücken, welche die Minimalgröße der Rittergüter erreichen, wie von Kronsgütern, wenn diese Ritter- und Kronsgüter zufolge gesetzlicher, auf Fristen von nicht weniger als 6 Jahren abgeschlossener Contracte verpachtet sind und bis zum Ablauf des Contracts nicht weniger als 3 Jahre übrig bleiben, dieselben auch $\frac{3}{4}$ der vertretenen Stimmen auf sich vereinigen.

§ 27.

Gleichlautend.

§ 28.

Zur Annahme
oder die unten bezeichneten Excusationsgründe habe.

Gleichlautend bis „vorhanden sind“.
Die oben erwähnten Excusationsgründe sind:

- a. ein öffentlicher Staats- oder Wahlbienst;

Anmerkung. Nicht liberirt sind z. B. Bezirks-Curatore und Taxations-Beamte des Credit-Vereins, des Feuer- und des Hagelversicherungs-Vereins.

- b. ein Alter von mehr als 60 Jahren;

- c. anhaltende Krankheit, und
- d. sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen des Kirchspiels-Convents eine gültige Entschuldigung begründen.

Lehnt Jemand, der Mitglied des Kirchspiels-Convents ist, die auf ihn gefallene Wahl

(gleichlautend bis zum Schluß).

§ 29.

Gleichlautend, nur

binnen „vierzehn Tagen“.

Abänderungs-Vorschläge
der livländischen Commission.

§ 26.

- 1) Gleichlautend mit dem Entwurf.
- 2) Gleichlautend mit dem Entwurf.
- 3) Gleichlautend mit dem kurländischen Beschluß.

§ 27.

Gleichlautend.

§ 28.

Jeder wählbare Kirchspiels-Eingeseffene ist verpflichtet, das Amt des Kirchspiels-Vorstehers anzunehmen. Befreit von dieser Verpflichtung sind:

- a) die Glieder des Kreis-Amtes;
- b) Personen, die ein Staats-, Justiz- oder Polizeiamt bekleiden, mit Ausnahme der Repräsentanten der Guts- und Gemeinde-Polizei;
- c) Personen, die ein Communalamt bekleiden, dessen Functionen mit denjenigen eines Kirchspiels-Vorstehers collidiren;
- d) Personen, die über 60 Jahre alt sind;
- e) dauernd kranke Personen;
- f) Personen, die unmittelbar vor der Wahl bereits 3 Jahre Kirchspiels-Vorsteher gewesen sind;
- g) Personen, die durch sonstige besondere Verhältnisse nach dem Ermessen des Kirchspiels-Convents verhindert sind.

Lehnt ein wählbarer Kirchspiels-Eingeseffener die auf ihn gefallene Wahl ic. (gleichlautend bis zum Schluß).

§ 29.

Hat wegzufallen.

Project
der baltischen Conferenz.

Beschlüsse
des kurländischen Landtags.

§ 30.

Der Kirchspiels-Vorsteher und dessen Substitut sind zu beeidigen, führen ein Amtsstegel und tragen ein Amtszeichen (Amtsmütze).

§ 30.

Gleichlautend.

§ 31.

Der Kirchspiels-Vorsteher, resp. dessen Substitut, verwalten ihre Aemter ehrenamtlich. Zur Bestreitung der Rechnungs- und Kanzlei-Arbeiten hat die Kirchspiels-Versammlung indessen dem Kirchspiels-Vorsteher eine Geldsumme zur Disposition zu stellen. Die Kreisdelegirten-Versammlung stellt den Minimalbetrag dieser Geldsumme fest, auf welche der Kirchspiels-Vorsteher Anspruch machen kann.

§ 31.

Gleichlautend mit dem Entwurf, nur der letzte Satz: „Die Kreis-Delegirten-Versammlung ic.“, zu streichen.

§ 32.

Der Kirchspiels-Vorsteher hat folgende Verpflichtungen:

§ 32.

- 1) Die Termine zur Abhaltung der Kirchspiels-Convente anzuberaumen und zur Kenntniß der Convents-Glieder zu bringen (cf. § 13);
 - 2) alle Anträge an den Kirchspiels-Convent entgegenzunehmen und in vorbereiteter Form dem Convent vorzulegen;
- Anmerkung. Anträge, welche nicht 14 Tage vor dem Convent beim Kirchspiels-Vorsteher angebracht worden, ist derselbe nicht verpflichtet dem Convent vorzulegen.
- 3) dem Kirchspiels-Convent eine Liste von Candidaten zu jedem einzelnen Amt der Amts-Vorsteher zur Abstimmung vorzulegen;

Punkt 1, 2 und Anmerkung gleichlautend.

- 4) den Vorsitz in den Kirchspiels-Conventen zu führen und die Versammlungen zu leiten, wobei ihm die laut Gesetz dem Präsidenten von Versammlungen zukommenden Befugnisse und Rechte zustehen;
- 5) alle Beschlüsse des Kirchspiels-Convents in Ausführung zu bringen und darüber dem Convent Rechenschaft abzulegen;
- 6) die Kirchspiels-Steuern und Beiträge nach den gegebenen Normen zu repartiren, zu empfangen, über den Empfang Quittungen auszustellen und die Gelder nach den Beschlüssen des Convents zu verausgaben;
- 7) über Einnahmen und Ausgaben dem Kirchspiels-Convente Rechenschaft abzulegen;
- 8) die dem Kirchspiels-Convent unterstellten Anstalten zu überwachen;
- 9) in Livland und Desel die durch Reallasten unterhaltenen und die vom Kirchspiele etwa neuangelegten Wege und Brücken, in Kurland nur die vom Kirchspiele etwa neuangelegten Wege und Brücken zu revidiren und Reparaturen anzuordnen;
- 10) bei Brandschäden, Ueberschwemmungen, Epidemieen, Viehseuchen und andern öffentlichen Calamitäten in dringenden, keinen Aufschub leidenden Fällen von sich aus die ersten vorläufigen Maßregeln anzuordnen, bei gleichzeitiger Berichterstattung an die zuständige Kreis-Polizeibehörde; bezügliche Vorschläge zur Hilfe und Vorbeugung aber dem Kirchspiels-Convent vorzulegen;

- 3) die vom Kirchspiels-Convent aufgestellte Candidaten-Liste (cf. § 37) dem Kreisamt vorzustellen.

Punkt 4, 5, 6, 7, 8, 9 gleichlautend mit dem Entwurf.

Anmerkung. Die Anordnung der hier erwähnten Maßregeln competirt in erster Instanz den Guts- und Gemeinde-Polizeien, in zweiter den Amts-Vorstehern, in dritter den Kirchspiels-Vorstehern. Jede dieser Autoritäten ist befugt und verpflichtet, beim Eintritt der erwähnten Calamitäten von sich aus die ihr zustehenden erforderlichen Anordnungen unverzüglich zu treffen, muß aber, sobald eine der höheren Instanzen eingreift, sich unbedingt deren Anordnungen unterordnen und ihr bei der Durchführung derselben allen Beistand leisten;

- 10) bei Brandschäden, Ueberschwemmungen, Epidemieen, Viehseuchen und andern Calamitäten bezügliche Vorschläge zur Hilfe und Vorbeugung dem Kirchspiels-Convent vorzulegen.

Anmerkung zu 10) zu streichen.

- 11) die Controle über die Briefbeförderung im Kirchspiele, sowie die Anstellung und Entlassung der Postboten;
- 12) das Recht, für Nichtbefolgung seiner gesetzlichen Anordnungen zum Besten der Kirchspiels-Casse Geldstrafen bis zu 5 Rubel für den Einzelfall aufzuerlegen, sowie ausgebliebene oder auch ungenügende Lieferungen und Leistungen nach erfolgter vergeblicher Mahnung, oder auch, wenn die Umstände es erfordern,

Punkt 11 und 12 gleichlautend mit dem Entwurf.

Abänderungs-Vorschläge
der livländischen Commission.

§ 29 (30).

Der Kirchspiels-Vorsteher und dessen Substitut sind im Kreisamt zu beeidigen, führen u. s. w. (gleichlautend).

§ 30 (31).

Gleichlautend mit dem kurländischen Beschluß.

§ 31 (32).

Der Kirchspiels-Vorsteher hat folgende Verpflichtungen:

- 1) Die Einberufung des Kirchspiels-Convents, die Entgegennahme der Anträge für denselben und die Verarbeitung derselben für den Convent;
- 2) die Leitung der Verhandlungen des Kirchspiels-Convents;
- 3) die vom Kirchspiels-Convent aufgestellte Candidaten-Liste für die Amts-Vorsteher dem Kreisamt vorzustellen;
- 4) die Beschlüsse des Kirchspiels-Convents auszuführen und darüber dem Convente zu berichten;
- 5) die Kirchspiels-Steuern zu repartiren, dieselben zu empfangen und in Gemäßheit der bezüglichen Conventsbeschlüsse zu verwenden;
- 6) die Kirchspiels-Casse zu verwalten und über deren Einnahme und Ausgabe dem Convent zu berichten;
- 7) die dem Kirchspiels-Convent unterstellten Anstalten zu überwachen;
- 8) die durch Reallasten unterhaltenen und die von dem Kirchspiele neu angelegten Wege, Brücken und Föhren zu revidiren, deren Reparatur anzuordnen und zu überwachen;
- 9) die Kirchspiels-Briefbeförderung zu beaufsichtigen.

<p style="text-align: center;">Project der baltischen Conferenz.</p>	<p style="text-align: center;">Beschlüsse des kurländischen Landtags.</p>
<p>ohne jegliche Mahnung auf Kosten des Säumigen ausführen zu lassen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 33.</p> <p>Die Kirchspiels-Vorsteher werden in allen Fällen legaler Behinderungen von ihren Substituten vertreten. Auch kann mit Zustimmung des Kirchspiels-Convents eine Theilung der Geschäfte zwischen dem Vorsteher und dessen Substituten sowohl derart erfolgen, daß letzterer alle Geschäfte in einem bestimmten territorialen Theile des Kirchspiels übernimmt, wie auch derart, daß der Substitut bestimmte Geschäftszweige im ganzen Kirchspiele übernimmt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 33.</p> <p>Gleichlautend.</p>
<p style="text-align: center;">Verantwortlichkeit.</p> <p style="text-align: center;">§ 34.</p> <p>Klagen über die Verfügungen, Strafen oder sonstigen Anordnungen des Kirchspiels-Vorstehers sind binnen 8 Tagen nach getroffener Verfügung bei dem Kirchspiels-Vorsteher einzureichen und von demselben binnen 8 Tagen dem zuständigen Kreisamte mit Beifügung einer Erklärung zur allendlichen Entscheidung zu übersenden.</p>	<p style="text-align: center;">Verantwortlichkeit.</p> <p style="text-align: center;">§ 34.</p> <p>Gleichlautend, nur anstatt „getroffener“ soll es heißen „eröffneter“ Verfügung u. s. w.</p>
<p style="text-align: center;">§ 35.</p> <p>Die Kirchspiels-Vorsteher, resp. deren Substitute, sind den Kreis-Ämtern untergeordnet und können für geringere Amtsvernachlässigungen und Vergehen von denselben Bemerkungen, Verweisen und Geldpönen bis 25 Rubel (zum Besten der Kreiskasse) unterzogen werden. Für Amtsmißbrauch und schwerere Vergehen können die Kirchspiels-Vorsteher von den Kreisämtern ihres Amtes zeitweilig entsetzt und den ordinären Behörden zur weiteren Bestrafung übergeben werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 35.</p> <p>Gleichlautend, nur einzuschalten nach „können die Kirchspiels-Vorsteher“ die Worte: „und deren Substitute“ von den ic.</p>
<p style="text-align: center;">Von den Amts-Vorstehern.</p> <p style="text-align: center;">§ 36.</p> <p>Für jeden Amtsbezirk (vide § 1 und 3) wird ein Amts-Vorsteher für je 3 Jahre installirt.</p>	<p style="text-align: center;">Von den Amts-Vorstehern.</p> <p style="text-align: center;">§ 36.</p> <p>Gleichlautend.</p>
<p style="text-align: center;">§ 37.</p> <p>Der Kirchspiels-Vorsteher entwirft eine Liste von Candidaten für jedes einzelne Amt der Amts-Vorsteher und präsentirt diese Liste dem Kirchspiels-Convente zur Genehmigung. Versagt der Kirchspiels-Convent seine Genehmigung in Betreff eines Candidaten, so hat der Kirchspiels-Vorsteher einen andern Candidaten vorzuschlagen. Die von dem Kirchspiels-Convente approbirte Candidaten-Liste sendet der Kirchspiels-Vorsteher dem Kreisamte ein, welches letztere mit seinem Gutachten die Candidaten dem Gouverneur zur Bestätigung vorstellt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 37.</p> <p>Auf dem Kirchspiels-Convent werden die Candidaten zum Amts-Vorsteher für jeden Amts-Bezirk vorgeschlagen. Der Kirchspiels-Vorsteher sendet die Candidaten-Liste dem Kreisamte ein, welches letztere für jeden Amts-Bezirk aus der vorliegenden Liste jeden Kirchspiels einen Amts-Vorsteher designirt und</p>

Abänderungs-Vorschläge
der livländischen Commission.

§ 32 (neu).

Im Falle der Nichtbefolgung von gesetzlichen Anordnungen des Kirchspiels-Vorstehers ist derselbe befugt, die competenten Justiz- und Polizei-Behörden zu requiriren, und haben diese solchen Requisitionen Folge zu leisten.

Ausgebliebene oder ungenügende Leistungen und Lieferungen kann der Kirchspiels-Vorsteher ohne weitere Mahnung für Rechnung der Säumigen ausführen lassen und werden in solchen Fällen die Ausführungskosten, auf Requisition des Kirchspiels-Vorstehers, durch die competente Behörde von den Säumigen beigetrieben.

Wegen nicht rechtzeitigen Eingehens verlangter Berichte, ebenso bei Ueberwachung der Ableistung der Wegebaulast und der Briefbeförderung, ist der Kirchspiels-Vorsteher befugt, die säumigen Guts- und Gemeinde-Polizeien und Gemeinde-Beamten zum Besten der Kirchspiels-Casse mit Geldstrafen bis 5 Rbl. zu belegen.

§ 33.

Gleichlautend.

Verantwortlichkeit.

§ 34.

Gleichlautend mit dem Entwurf.

§ 35.

Gleichlautend mit dem kurländischen Beschluß.

Von den Amts-Vorstehern.

§ 36.

Gleichlautend.

§ 37.

Gleichlautend mit dem kurländischen Beschluß.

<p style="text-align: center;">Project der baltischen Konferenz.</p>	<p style="text-align: center;">Beschlüsse des kurländischen Landtags.</p>
	<p>dem Gouverneur zur Bestätigung vorstellt.</p> <p>Anmerkung. Beurlaubt wird der Amts = Vorsteher durch das Ordnungs = (Hauptmanns =) Gericht, welches in diesem Fall, sowie bei gesetzlichen Behinderungsfällen einen benachbarten Amts = Vorsteher mit der Stellvertretung beauftragt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 38.</p> <p>Zu Amts-Vorstehern sollen nur Personen berufen werden, welche ihren ständigen Wohnsitz im Amtsbezirke haben. Von diesen Personen sind diejenigen, welche im Amtsbezirke Grundeigenthum oder Pachtbesitz haben, die auf sie gefallene Wahl zum Amtsvorsteher anzunehmen verpflichtet, es sei denn, daß sie das Amt eines Kirchspiels-Vorstehers bereits übernommen haben oder gesetzliche Excusationsgründe haben. Wer die auf ihn gefallene Wahl ohne legale Excusationsgründe ablehnt, ist verpflichtet, je nach der Bestimmung des Kirchspiels-Convents, zum Besten der Kirchspiels-Casse 3 Jahre hindurch entweder den doppelten Betrag der Kirchspiels-Abgaben oder 30 Rbl. jährlich zu zahlen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 38.</p> <p>Anstatt „sollen nur“ soll es heißen: „sollen vorzugsweise“ Personen . . .</p>
<p style="text-align: center;">§ 39.</p> <p>Die Amts = Vorsteher haben einen Amtseid zu leisten, führen ein Amtssiegel und tragen bei ihren Amtshandlungen ein Amtszeichen (Mütze).</p>	<p style="text-align: center;">§ 39.</p> <p>Gleichlautend.</p>
<p style="text-align: center;">§ 40.</p> <p>Die Amtsvorsteher dienen ehrenamtlich.</p>	<p style="text-align: center;">§ 40.</p> <p>Gleichlautend.</p>
<p style="text-align: center;">§ 41.</p> <p>Die Competenz des Amts-Vorstehers erstreckt sich über die Guts- und Gemeindebezirke seines Amtsbezirks.</p>	<p style="text-align: center;">§ 41.</p> <p>Gleichlautend.</p>
<p style="text-align: center;">§ 42.</p> <p>Der Amts-Vorsteher ist die Polizei = Autorität in seinem Bezirke und die Zwischeninstanz in Polizeisachen zwischen den Kreis-Polizeibehörden und den Guts- und Gemeinde-Polizeien.</p>	<p style="text-align: center;">§ 42.</p> <p>Gleichlautend.</p>
<p style="text-align: center;">§ 43.</p> <p>Die Amtsthätigkeit des Amts = Vorstehers umfaßt folgende Gegenstände:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) darüber zu wachen, daß die Gesetze und Vorschriften der Staatsregierung bekannt gemacht werden, die Anordnungen der Kreis-Polizeibehörde und der Aufsichtsbehörde in Ausführung gebracht werden, daß in der Gemeinde nicht gefälschte obrigkeitliche Befehle oder ruhestörende falsche Gerüchte verbreitet werden (cf. § 19, Punkt a der Landgemeinde-Ordnung); 2) die erforderlichen Maßregeln zur Aufrechterhaltung und Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung zur Sicherung der Personen und des Eigenthums, ferner zur Verhütung von Waldbrand, Waldfreveln, Beschädigungen der Felder und Wiesen zu treffen und, wenn dergleichen vorkommt, in jedem solchen Falle sofort den angestifteten Schaden zu constatiren (cf. § 19, Pkt. b ibidem); 3) bei Brandschäden, Ueberschwemmungen, Epidemieen, Viehseuchen und andern öffentlichen Calamitäten Hilfsleistungen anzuordnen (§ 19, Punkt c ibidem); 4) bei vorfallenden Verbrechen vorläufige Ermittlungen anzustellen, die Schuldigen zu verhaften und für Erhaltung der Spuren des Verbrechens zu sorgen bis zum Eintreffen der Untersuchungsbehörde (cf. § 19, Punkt d ibidem); 5) auf Personen verdächtiger Führung ein Augenmerk zu haben, Bagabunden und Militair-Deserteure zu ergreifen und der Guts- 	<p style="text-align: center;">§ 43.</p> <p>Punkt 1, 2, 3, 4 und 5 gleichlautend.</p>

Abänderungs-Vorschläge
der livländischen Commission.

§ 38.

Zu Amts-Vorstehern sind alle Personen wählbar, die ihren beständigen Wohnsitz im Kirchspiele haben und die im § 8 vorhergesehene persönliche Qualification besitzen. Alle Kirchspiels-Gingefessenen sind verpflichtet, die auf sie gefallene Wahl zum Amts-Vorsteher anzunehmen, es sei denn, daß sie bereits ein Communalamt, mit Ausnahme der Guts-polizei und der Gemeinde-Aemter, bekleiden oder sonst die im § 28 vorgesehene Excusationsgründe haben. Die Ablehnung dieser Verpflichtung hat für den Ablehnenden die Folge, daß er entweder 3 Jahre lang die doppelten Kirchspiels-Abgaben oder 50 Rbl. jährlich an die Kirchspiels-Casse zu zahlen hat.

§ 39.

Vor „Amtseid“ einzuschalten: „im Ordnungsgerichte“.

§ 40.

Gleichlautend.

§ 41.

Gleichlautend.

§ 42.

Gleichlautend.

§ 43.

Punkt 1, 2, 3, 4 und 5 gleichlautend.

Project der baltischen Konferenz.	Beschlüsse des kurländischen Landtags.
<p>resp. Gemeinde-Polizei abzuliefern behufs deren weiterer Abfertigung an die Hingehörigkeit in bisher üblicher Ordnung (cf. § 19, Punkt e ibidem);</p> <p>6) auf Märkten, in Krügen, Herbergen und Schenken, sowie in Buden und Kaufläden die Aufsicht über richtiges Maß und Gewicht zu führen und Ruhe und Ordnung zu handhaben (cf. § 19, Punkt f ibidem);</p> <p>7) über das regelmäßige und gesetzliche Verfahren der Gemeinde-Ältesten und der Vorsteher in allen Polizeisachen die Aufsicht zu üben und die bemerkten Unregelmäßigkeiten und Mißbräuche nach der Hingehörigkeit der Kreispolizei- oder der Aufsichtsbehörde behufs der Bestrafung der Schuldigen zur Kenntniß zu bringen (cf. § 37, Punkt e ibidem);</p> <p>8) die im Amtsbezirke vorhandenen Bauer-Vorraths-Magazine und Gemeinde-Cassen zu revidiren und wohin gehörig über den Bestand zu berichten.</p> <p>Anmerkung. Die vorstehend sub 1—6 erwähnten Gegenstände scheiden nicht aus der Competenz der Guts- oder Gemeinde-polizeien aus, welche verpflichtet bleiben, an erster Stelle aus eigener Initiative die erforderlichen Wahrnehmungen eintreten zu lassen, im Falle des Einschreitens des Amtsvorstehers aber dessen bezügliche gesetzliche Anordnungen zu befolgen, die ihnen übertragenen Maßregeln auszuführen und dem Amtsvorsteher die von ihm requirirte Hilfe zu leisten.</p>	<p>6) gleichlautend, nur anstatt „Ordnung zu handhaben“ „Ordnung zu überwachen“.</p> <p>Punkt 7 und 8 gleichlautend.</p>
<p style="text-align: center;">§ 44.</p> <p>Dem Amts-Vorsteher steht dieselbe Strafscompetenz zu, wie dem Gemeinde-Ältesten (cf. Land-Gem.-Ordnung § 24).</p>	<p style="text-align: center;">§ 44.</p> <p>Dem Amts-Vorsteher steht eine Straf-Competenz im Maximalbetrage von 15 Rbln. zu.</p> <p>Anmerkung. Wer diese Pön zu erlegen nicht im Stande ist, unterliegt, nach Bestimmung des Amts-Vorstehers, einer Arrest-Strafe bis zu drei Tagen.</p> <p>Die eingehenden Straf-gelder fließen in die Kirch-spiels-Casse.</p>
<p style="text-align: center;">§ 45.</p> <p>Der Amts-Vorsteher schreitet zur Amtsthätigkeit:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) auf eigene Initiative; 2) auf specielle Anordnung der Kreispolizeibehörde; 3) auf Anrufung einer der Guts- oder Gemeindepolizeien seines Bezirks. <p>Die Kreispolizei-Behörden sind nicht berechtigt, den Amts-Vorstehern andere, als die im § 43 bezeichneten Wahrnehmungen, also z. B. nicht Beitreibung rückständiger Abgaben, aufzutragen und haben ihre Aufträge überhaupt nur in dem Falle zu ertheilen, wenn sie besondere Gründe zu der Annahme haben, daß die Autorität der Guts- und Gemeindepolizeien im betreffenden Falle nicht ausreichen werde.</p>	<p style="text-align: center;">§ 45.</p> <p>Punkt 1, 2 und 3 gleichlautend.</p> <p>Die Kreispolizei-Behörden sind nicht berechtigt, den Amts-Vorstehern andere, als die im § 43 bezeichneten Wahrnehmungen aufzutragen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 46.</p> <p>Die Guts- und Gemeindepolizeien des Amtsbezirks sind verpflichtet, amtliche Schreiben des Amts-Vorstehers nach der von ihm vorgeschriebenen Tour unaufhältlich zu befördern, von ihm angeordnete Arrestationen auszuführen, Arrestanten wohin gehörig unter sicherer Wache transportiren zu lassen und die vom Amts-Vorsteher requirirte Hilfe zur Ausführung seiner amtlichen Anordnungen jederzeit zu stellen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 46.</p> <p>Gleichlautend.</p>
<p style="text-align: center;">§ 47.</p> <p>Der Amts-Vorsteher ist befugt, bei Geschäften, die er nicht am Orte seines Wohnsitzes vorzunehmen hat, die Gemeindehäuser seines Bezirks als Amtlocale zu benutzen, die Gemeinde- und Gerichtsschreiber</p>	<p style="text-align: center;">§ 47.</p> <p>Gleichlautend.</p>

Abänderungs-Vorschläge
der livländischen Commission.

6) statt „Ordnung zu handhaben“ soll es heißen: „für Ruhe und Ordnung zu sorgen“.

Punkt 7 und 8 gleichlautend.

§ 44.

Gleichlautend mit dem kurländischen Beschluß.

§ 45.

Gleichlautend mit dem kurländischen Beschluß.

§ 46.

Gleichlautend.

§ 47.

Gleichlautend.

Project
der baltischen Konferenz.

Beschlüsse
des kurländischen Landtags.

als Protokollführer und die Gerichtsdienere zu requiriren, sowie auch die auf seine Verfügung Arretirten den Arrestlocalen der Gemeinde seines Bezirks zu überweisen.

§ 48.

Im Falle von Amtsüberschreitungen werden die Amts-Vorsteher auf Vorstellung der Kreispolizei-Behörden vom Amt removirt oder dem zuständigen Gerichte übergeben.

II. Kreis-Ordnung.

§ 49.

Unter Kreis wird in Livland und Desel der Ordnungsgerichts-, in Kurland der Hauptmannsgerichts-Bezirk verstanden.

§ 50.

Die Kreis-Institutionen sind:

- 1) die Kreis-Landschaftsversammlung;
- 2) das Kreis-Amt.

Von den Kreis-Landschaftsversammlungen.

§ 51.

Die Kreis-Landschaftsversammlungen bestehen:

- 1) aus den auf jedem Kirchspiels-Convente des betreffenden Kreises von den im § 5, Punkt 5, genannten Mitgliedern des Kirchspiels-Convents erwählten Delegirten (cf. 9 u. folg.);
- 2) aus den von den Stadtverordneten-Versammlungen derjenigen Städte, welche im Kreise belegen sind, gewählten städtischen Delegirten, mit Ausnahme der Stadt Riga, welche nach dem § 2 des Gesetzes über die Einführung der Friedensrichter-Institutionen in den Ostsee-Gouvernements bereits einen besonderen Friedensrichter-Wahlkreis bildet;

Anmerkung. Die Zahl der Delegirten, welche jede Stadt in die Kreis-Landschaftsversammlungen zu entsenden hat, ist in der beifolgenden Tabelle angegeben.

- 3) aus dem oder den Vertretern des im Kreise belegenen Domaniabesitzes, und zwar auf Grundlage des Art. 1857 der allgemeinen Gouvernements-Verfassung Bd. II, Thl. I, Ausgabe vom Jahre 1876, und des Pkts. 2 der provisorischen Wahlordnung für die Wahl der Friedensrichter in den Gouvernements Liv-, Ehst- und Kurland;
- 4) aus den Delegirten der im Kreise angeessenen Rittergutsbesitzer und der Besitzer von Landstellen, die der Minimalgröße eines Ritterguts entsprechen, in der Zahl, wie die Delegirten der Eigenthümer und Pächter von Bauer-Gesinde und Grundstücken und der Städte (§ 51, Punkt 1 und 2) zusammengenommen.

Anmerkung. Die Wahl dieser sub 4 bezeichneten Delegirten findet in einer besonderen ad hoc zusammenzubrufenden Versammlung statt, welche in Livland vom örtlichen Kreisdeputirten, in Desel vom Landmarschall oder Conventsdeputirten, und in Kurland vom örtlichen Kreisarschall geleitet wird.

§ 48.

Beschwerden über vom Amts-Vorsteher getroffene Anordnungen, § 43 und 44, sind binnen 8 Tagen bei der betreffenden Behörde anzubringen, haben aber keine aufhaltende Kraft.

Im Falle von Amtsüberschreitungen werden die Amts-Vorsteher auf Vorstellung der betreffenden Behörde dem zuständigen Gerichte übergeben und, wenn nöthig, vom Amt suspendirt.

II. Kreis-Ordnung.

§ 49.

Gleichlautend mit dem Entwurf.

§ 50.

Gleichlautend mit dem Entwurf.

Von den Kreis-Landschaftsversammlungen.

§ 51.

erwählten Delegirten (cf. § 22 u. flg.), sonst gleichlautend mit dem Entwurf.

Abänderungs-Vorschläge
der livländischen Commission.

§ 48.

Gleichlautend mit dem kurländischen Beschluß.

II. Kreis-Ordnung.

§ 49.

Unter Kreis wird in Livland der Ordnungsgerichts-Bezirk verstanden.

§ 50.

Die Kreis-Institutionen sind: 1) die Kreis-Versammlung, 2) das Kreisamt.

Von den Kreis-Versammlungen.

§ 51.

Die Kreis-Versammlungen bestehen:

- 1) Gleichlautend mit dem kurländischen Beschluß.
- 2) Dieser Punkt wäre zu streichen. (Zwei Glieder der Commission beantragen die Beibehaltung.)
- 3) Gleichlautend.
- 4) Aus den Delegirten der im Kreise angefahrenen Rittergutsbesitzer und der Besitzer von Landstellen, welche der Minimalgröße eines Ritterguts entsprechen, in der Zahl, wie die Delegirten der Eigenthümer und Pächter von Bauerland-Gefinden und andern Grundstücken zusammengenommen, und
- 5) aus einem Kreis-Deputirten als Präses, nach Bestimmung des Landraths-Collegiums.

Die Minorität beantragt für den Punkt 4 folgende Fassung:
„Aus den auf den Kreistagen zu erwählenden Delegirten der Rittergutsbesitzer, in der Zahl, wie die Delegirten der Eigenthümer ic.“

Project
der baltischen Conferenz.

§ 52.

Das Präsidium in der Kreis-Landschaftsversammlung hat für Livland der örtliche Kreisdeputirte, in Desel der Landmarschall oder betreffende Convents-Deputirte, in Kurland der örtliche Kreismarschall.

§ 53.

Zur Competenz der Kreis-Landschaftsversammlung gehören:

- 1) zu Wohlfahrtszwecken des Kreises dem Kreise Steuern aufzulegen. Solche Wohlfahrtszwecke sind z. B.:
 - a. die Anlage solcher Wege, Chausséen und Brücken, welche nicht schon gegenwärtig auf Grund bestehender Reallasten erhalten werden. Solche auf Beschluß des Kreises angelegte Wege und Brücken sind vom Kreise zu erhalten;
 - b. die Errichtung neuer Kreis-Schulen oder die Subvention schon bestehender Kreis-Schulen;
 - c. Beschlußfassung über in gesetzlicher Weise (cf. § 62) der competenten Obrigkeit zu machende Vorstellung wegen Versetzung der vorhandenen Wege aus einer der in der Wegeordnung vorgesehenen Kategorien in eine andere;
 - d. die Briefbeförderung im Kreise;
 - e. in Kurland die Errichtung von Poststationen zur Personenbeförderung;
 - f. die Anordnung erforderlicher Maßregeln zur Sicherstellung der Volksversorgung und des Sanitätswesens;
 - g. Errichtung von Arbeitshäusern;
 - h. die Gründung gegenseitiger Asscuranzen gegen Viehseuchen;
 - i. das Recht, im Namen des Kreises bewegliches und unbewegliches Vermögen zu erwerben, dasselbe erforderlichen Falls zu veräußern und Anleihen zu contrahiren.
- 2) Vornahme der Wahlen der Glieder des Kreisamts, von Cassarevidenten und der Friedensrichter.

Anmerkung. Da das Gesetz (Verordnung zur Einführung der Friedensrichter-Institutionen in den Gouvernements Liv-, Ehst- und Kurland, Punkt 1) verordnet, daß die Friedensrichter-Bezirke den gegenwärtigen Bezirken der Land- resp. Oberhauptmanns-Gerichte entsprechen sollen und da die Wahlen der Friedensrichter demgemäß für den ganzen Oberhauptmannsgerichts-Bezirk zu vollziehen sind, so treten die Kreis-Landschaftsversammlungen derjenigen beiden Kreise, welche in Livland einen Land- und in Kurland einen Oberhauptmannschafts-Bezirk bilden, zur Wahl der Friedensrichter zu einer gemeinsamen combinirten Sitzung zusammen. Das Präsidium in solchen vereinigten Kreis-Versammlungen steht in Livland dem örtlichen Kreisdeputirten, in Desel dem Landmarschall oder einem Conventsdeputirten und in Kurland dem örtlichen Kreismarschall zu.

Die combinirte Sitzung wird auch die sub 3 erwähnten Bewilligungen für die Friedensrichter-Institutionen zu beschließen haben, und zwar in gemeinsamer Abstimmung.

- 3) Festsetzung des Stats und Gehalts für die oben sub 2 genannten Personen, insofern sie nicht laut § 57 ehrenamtlich zu dienen verpflichtet sind.
- 4) Bepriüfung und Bestätigung des vom Kreisamt vorzulegenden Budgets, sowie der Rechenschaftsberichte des Kreisamts resp. seines Präsidenten.

Beschlüsse
des kurländischen Landtags.

§ 52.

Das Präsidium ic. (gleichlautend) bis Kreismarschall, oder für den Fall seiner Behinderung ein vom Ritterschafts-Comité designirter Vertreter desselben.

§ 53.

- 1) Gleichlautend.
- 2) Gleichlautend mit dem Entwurf, nach Pkt. 2 neu:

Anmerkung 1. Jede Kreis-Versammlung hat zwei Cassarevidenten zu erwählen, und zwar den einen zur Revision der Cassen und Bücher des Kreisamts und den zweiten zur Revision der vom Ritterschafts-Comité geführten Bücher und Rechnungen, sowie zur Theilnahme an den im § 63 dieses Gesetzes aufgeführten Wahrnehmungen desselben.

Anmerkung 2. Gleichlautend mit der Anmerkung des Entwurfs.

Abänderungs-Vorschläge
der livländischen Commission.

§ 52.

Fällt weg.

§ 52 (53).

Zur Competenz der Kreis-Versammlung gehören:

- 1) die Wahl der Glieder des Kreisamts;
- 2) die Wahl der zur Verwaltung der vom Kreise gegründeten und unterhaltenen Anstalten erforderlichen Personen und Commissionen;
- 3) die Berathung über Bewilligung von Steuern auf Antrag des Adels-Convents (vide § 74, 2);
- 4) die Berathung und Beschlussfassung über Anträge, welche die wirthschaftlichen Interessen des Kreises betreffen. Falls die hieraus hervorgehenden Beschlüsse eine Veränderung der bestehenden Gesetze oder Verordnungen involviren, so sind dieselben dem Landtage resp. dem Adels-Convent zur Beschlussfassung vorzulegen;
- 5) die Festsetzung der Stats des Kreisamts, sowie die Bewilligung von Ergänzungs-Stats für die Kreispolizei-Behörden;
- 6) die Vertheilung der auf Grund der Gesetze zu reparirenden Wege in Kreiswege und Kirchspielswege, die Vertheilung der Kreiswege unter die zur Reparatur derselben in Gemäßheit der bestehenden Reallast verpflichteten Gutsgemeinden und die Verlegung bestehender Kreiswege;
- 7) die Errichtung und die Unterhaltung der behufs Förderung der Communication erforderlichen Bauten und Anlagen, sowie die Festsetzung von Taxen zur Benutzung von Fähren und Brücken;
- 8) die Aufbringung der Kreisprästande und die Bewilligung von Steuern in Grundlage der Steuer-Ordnung;
- 9) die Briefbeförderung im Kreise;
- 10) das Recht, Eigenthum jeder Art zu erwerben und zu veräußern, sowie zur Bestreitung der Kreisbedürfnisse Anleihen zu contrahiren;
- 11) die Errichtung von Arbeitshäusern, Lazarethen und sonstiger Anstalten zur Förderung des Sanitätswesens, der allgemeinen Fürsorge und Wohlfahrt, sowie die Beschlussfassung über Maßnahmen, welche diese Gegenstände betreffen;
- 12) die Bepriüfung und Bestätigung des vom Kreisamt vorzulegenden Budgets, die Bepriüfung der Rechenschaftsberichte des Kreisamts und des Cassa-Revidenten.

§ 53 (neu).

Zur Vornahme der Wahl der Friedensrichter, ebenso zur Berathung und Beschlussfassung über alle den Landgerichtsbezirk (resp. den Doppelkreis) betreffenden Angelegenheiten treten die Kreis-Versammlungen der zu einem Landgerichtsbezirk gehörenden Kreise (§ 49) zu einer gemeinsamen Versammlung zusammen. Dieser Versammlung präsidiert ein Kreisdeputirter, nach Bestimmung des Landraths-Collegiums.

In allen die Wahl der Friedensrichter betreffenden Angelegenheiten nehmen an diesen Versammlungen Delegirte der im Landgerichtsbezirk

Project
der baltischen Conferenz.

Beschlüsse
des kurländischen Landtags.

§ 54.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse der Kreis-Landschaftsversammlungen ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Glieder erforderlich. Die Beschlüsse werden im Allgemeinen mit absoluter Majorität gefaßt; wenn es sich um Geld- resp. Steuerbewilligungen, um Erwerb oder Verkauf von dem Kreise gehörigen Immobilien oder um Contrahierung von Anleihen handelt, so müssen $\frac{2}{3}$ der Mitglieder der Kreis-Landschaftsversammlungen anwesend sein.

§ 55.

Ueber die Beschlüsse der Kreis-Landschaftsversammlungen wird von einer vom Vorsitzenden hierzu designirten Person ein Protokoll geführt, welches vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet wird.

Vom Kreisamte.

§ 56.

Das Kreisamt besteht unter dem Präsidium in Livland des örtlichen Kreisdeputirten, in Desel des Landmarschalls oder eines Convents-Deputirten, in Kurland des örtlichen Kreismarschalls, aus vier von der Kreisversammlung aus ihrer Mitte erwählten Gliedern. — Zu Gliedern

§ 54.

Gleichlautend.

§ 55.

Gleichlautend.

Vom Kreisamte.

§ 56.

Das Kreisamt besteht unter dem Präsidium ic. des örtlichen Kreismarschalls oder dessen Stellvertreter aus 2 bis 4 nach Ermessen der Kreis-

Abänderungs-Vorschläge der livländischen Commission.

belegenen Städte, mit Ausnahme der Stadt Riga, Theil. Die städtischen Delegirten werden von den Stadtverordneten-Versammlungen in der in der beiliegenden Tabelle angegebenen Zahl gewählt.

Anmerkung. Die Stadt Riga bildet gemäß § 2 des Gesetzes über die Einführung der Friedensrichter-Institutionen in den Ostseeprovinzen einen besondern Friedensrichter-Wahlkreis.

(Zwei Glieder der Commission verweisen in dieser Beziehung auf ihr Votum ad § 51, Punkt 2.)

§ 54 (neu).

Zur Competenz der Versammlungen der Landgerichtsbezirke (Doppelkreise) gehören:

- 1) die Wahl der Friedensrichter, sowie die Erledigung aller derjenigen Angelegenheiten, welche das Gesetz den Friedensrichter-Wahlversammlungen zuweist;
- 2) die Bewilligung der Steuern zur Bestreitung der Kosten der Friedensrichter-Institutionen;
- 3) die Bewilligung von Ergänzungs-Etats für die Behörden des Landgerichtsbezirks (Doppelkreise);
- 4) die Bepriüfung resp. Bestätigung des Budgets des Doppelkreises, sowie die Bepriüfung des Rechenschaftsberichts des Kreisamts und der Cassa-Revidenten;
- 5) die Wahl zweier Cassa-Revidenten.

§ 55 (neu).

Die Kreis-Versammlungen werden ein Mal jährlich vom Kreisamt einberufen. Die Einberufung außerordentlicher Kreis-Versammlungen bestimmt das Kreisamt. Die Versammlungen der Landgerichtsbezirke (Doppelkreise, § 63) treten in der Regel zur Wahl der Friedensrichter zusammen. Außerordentliche Versammlungen werden vom Kreisamt des Landgerichtsbezirks (§ 64) einberufen.

§ 56 (neu).

Alle auf den Kreis-Versammlungen zu verhandelnden Anträge, Petitionen u. s. w. müssen mindestens 14 Tage vor Eröffnung der Kreis-Versammlung dem Kreisamt eingereicht werden, widrigenfalls die Beschlussfassung über dieselben erst auf der nächsten Kreis-Versammlung stattfinden darf.

Ausnahmen von dieser Regel finden nur statt in besonders dringenden Fällen und auf Beschluß des Kreisamts.

§ 57 (54 des Entwurfs).

Sonst gleichlautend, nur: anstatt Kreis-Landschaftsversammlung soll es heißen: „Kreis-Versammlung“. Im Falle von Stimmen-gleichheit entscheidet das Votum des Vorsitzenden.

§ 58 (55).

Gleichlautend.

Anstatt Kreis-Landschaftsversammlung soll es heißen: Kreis-Versammlung.

Vom Kreisamte.

§ 59 (56).

Das Kreisamt besteht unter dem Vorstehe des örtlichen Kreisdeputirten aus zwei von der Kreisversammlung aus ihrer Mitte auf drei Jahre erwählten Gliedern, resp. deren Substituten. Zu Gliedern des Kreisamts können mit einfacher Majorität nur besitzliche Personen

Project
der baltischen Conferenz.

Beschlüsse
des kurländischen Landtags.

des Kreisamts können mit einfacher Majorität nur besitzliche Personen erwählt werden, welche die Kreissteuern für ein Grundstück leisten, dessen Größe wenigstens dem Minimalumfang eines Ritterguts entspricht, oder welche in den Städten der Kreise ein Immobil im Kapitalwerthe von 10,000 Rbln. besitzen. Bei Einstimmigkeit der Wahl kann von dieser beschränkenden Bestimmung der Wählbarkeit Abstand genommen werden.

Anmerkung. Das Amt eines Gliedes des Kreisamts ist jedes Mitglied der Kreisversammlung zu übernehmen verpflichtet. Lehnt ein Mitglied der Kreisversammlung die auf ihn gefallene Wahl ohne gesetzliche Excusationsgründe ab, so hat es 3 Jahre hindurch 100 Rbl. oder den doppelten Betrag der auf sein Grundstück entfallenden Kreissteuern zur Kreis-Casse zu zahlen.

§ 57.

Die Glieder und der Präsident des Kreisamts, sowie die Kassarevidenten beziehen keinerlei Remuneration. Zur Bestreitung der Rechnungs- und Kanzlei-Arbeiten bewilligt die Kreisversammlung die erforderlichen Summen.

§ 58.

Das Kreisamt tritt mindestens zweimal jährlich und sonst auf besondere Berufung seines Präsidenten zusammen. In der Zwischenzeit erledigt der Präsident die laufenden Geschäfte des Kreisamts. Das Kreisamt ist außerdem verpflichtet zusammenzutreten, wenn wenigstens 2 Glieder desselben die Abhaltung einer Sitzung verlangen.

Anmerkung. Ein Mitglied des Kreisamts, welches eine Sitzung ohne triftige Entschuldigungsgründe versäumt, hat eine Pön von 10 Rbl. für jeden Sitzungstag zum Besten der Kreis-Casse zu zahlen.

§ 59.

Zu den Pflichten des Kreisamts gehören:
1) die Vorbereitung und Begutachtung sämmtlicher Vorlagen für die Kreisversammlungen;

Versammlung aus ihrer Mitte erwählten Gliedern, resp. deren Substituten. Zu Gliedern des Kreisamts können mit einfacher Majorität nur besitzliche Personen erwählt werden, welche die Kreissteuern für ein Grundstück leisten, dessen Größe wenigstens dem Minimalumfang eines Ritterguts entspricht, oder welche in den Städten der Kreise ein Immobil im Steuerwerth von 10,000 Rbln. u. s. w.

Anmerkung. Das Amt eines Gliedes des Kreisamts ist jedes Mitglied der Kreis-Versammlung auf drei Jahre zu übernehmen verpflichtet. Lehnt Jemand ic., so hat er drei Jahre hindurch, je nach Verfügung der Kreis-Versammlung, 100 Rbl. oder ic.

§ 57.

Gleichlautend.

§ 58.

Gleichlautend.

§ 59.

1) Gleichlautend.

Abänderungs-Vorschläge der livländischen Commission.

gewählt werden, welche die Kreis-Steuern für ein Grundstück leisten, dessen Größe wenigstens dem Minimalumfange eines Ritterguts entspricht. Bei Einstimmigkeit der Wahl kann von dieser beschränkenden Bestimmung bezüglich der Wählbarkeit abgesehen werden.

(Die Minorität der Commission beantragt folgende Fassung des § 59 (56). Wählbar zu Gliedern des Kreisamts sind nur Rittergutsbesitzer.)

§ 60 (neu).

Das Amt eines Gliedes des Kreisamts ist jedes Mitglied der Kreis-Versammlung verpflichtet für drei Jahre zu übernehmen. Wer die auf ihn gefallene Wahl ablehnt, ohne daß ihm die im § 28 aufgeführten Excusations-Gründe zur Seite stehen, der hat — je nach Verfügung der Kreis-Versammlung — drei Jahre hindurch entweder 100 Rbl. oder den doppelten Betrag der auf sein Grundstück entfallenden Kreis-Steuern zur Kreis-Casse zu zahlen.

§ 61 (57).

Gleichlautend.

§ 62 (58).

Gleichlautend.

§ 63 (neu).

Das Kreisamt wählt einen Schriftführer. Die erforderlichen Kanzlei-Beamten ernennt der Präsident des Kreisamts.

§ 64 (neu).

Das Kreisamt des Landgerichts-Bezirks (Doppel-Kreises) (§ 53) besteht aus den Gliedern der Kreisämter der beiden zu dem Landgerichts-Bezirk gehörenden Kreise unter dem Vorstehe des der Doppelkreis-Versammlung präsidirenden Kreisdeputirten.

Dieses Kreisamt versammelt sich regelmäßig vor Eröffnung der Versammlung und sonst auf Anordnung seines Präsidenten oder auf Antrag zweier seiner Glieder. Im Uebrigen gelten für das Kreisamt des Doppel-Kreises die Bestimmungen der §§ 61 bis 63.

§ 65 (59).

1) Gleichlautend.

<p style="text-align: center;">Project der baltischen Conferenz.</p>	<p style="text-align: center;">Beschlüsse des kurländischen Landtags.</p>
<p>2) die Ausführung der Beschlüsse der Kreisversammlungen; 3) die Controle über die Geschäftsführung des Kreisamts-Präsidenten.</p> <p>4) die Aufsicht und Controle über die Thätigkeit der Kirchspiels-Institutionen; 5) die Repartition auf gesetzlicher Grundlage der auf Beschluß der Kreisversammlung dem Kreise auferlegten Steuern; 6) die Repartition auf gesetzlicher Grundlage der vom Gesetze auferlegten und auf den Kreis übertragenen Prästanden; 7) die Aufstellung des Kreisbudgets, in welchem genau zu unterscheiden sind: a. die vom Gesetze auferlegten Prästanden (obligatorische Prästanden); b. die vom Kreise freiwillig bewilligten Steuern. 8) die Einforderung, Vorbereitung und Einsendung der Nachrichten und Gutachten und der statistischen Daten über die wirthschaftlichen Verhältnisse des Kreises; 9) die Aufsicht und Verwaltung aller aus der Kreisasse zu erhaltenden Anstalten; 10) die Einhebung und gesetzliche Verordnung der Kreis-Steuern.</p>	<p>2) Gleichlautend. 3) die Prüfung der Geschäftsführung des Kreisamts-Präsidenten für die Zeit zwischen den Plenarsitzungen des Kreisamts; Punkt 4, 5, 6, 7, 8 und 9 gleichlautend.</p> <p>10) die Einhebung und gesetzliche Verwendung der Kreissteuern.</p>
<p style="text-align: center;">§ 60.</p> <p>Das Kreisamt ist berechtigt, in Fällen, die keinen Aufschub leiden, innerhalb des Competenzgebiets der Kreisversammlungen provisorische Beschlüsse zu fassen und auszuführen, ist aber verpflichtet, der nächsten Kreisversammlung die Beschlüsse zur Bestätigung vorzulegen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 60.</p> <p>Gleichlautend.</p>
<p style="text-align: center;">§ 61.</p> <p>Das Kreisamt, sowie dessen Präsident sind verpflichtet, der Kreis-Landschaftsversammlung genaue Rechenschaft über ihre Thätigkeit in der Zwischenzeit von einer Versammlung zur andern abzustatten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 61.</p> <p>Gleichlautend.</p>
<p style="text-align: center;">§ 62.</p> <p>Die Kreis-Institutionen (Kreisamt und Kreis-Landschaftsversammlung) verhandeln in keinem Falle direct mit den oberen Gouvernements- oder Regierungs-Instanzen, vielmehr stets nur durch Vermittelung des Landraths-Collegiums in Livland und Desel und in Kurland des Ritterschafts-Comité's, welchen sie verpflichtet sind die Protokolle ihrer Verhandlungen innerhalb 14 Tagen einzusenden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 62.</p> <p>Gleichlautend.</p>

Abänderungs-Vorschläge
der livländischen Commission.

- 2) Gleichlautend.
3) Gleichlautend mit dem kurländischen Beschluß.

4—9. Gleichlautend.

- 10) Die Verwendung der Kreis-Präständen und der in die Kreis-Casse fließenden Kreis-Steuern und Straf-Summen.

§ 66 (neu).

Zu den Pflichten des Kreisamts für den Doppelkreis gehören:

- 1) die Vorbereitung der Wahl der Friedensrichter;
- 2) die Vorbereitung und Begutachtung der Berathungs-Gegenstände für die Kreis-Versammlungen, sowie die Ausführung der auf denselben gefaßten Beschlüsse;
- 3) die Prüfung der Geschäftsführung des Präsidenten der Versammlung;
- 4) die Repartition der von dem Doppelkreise zu zahlenden Steuern, sowie der auf gesetzlicher Grundlage zu leistenden Präständen;
- 5) die Aufstellung des Budgets des Doppelkreises.

§ 67 (60).

Gleichlautend.

§ 68 (61).

Gleichlautend, nur anstatt Kreislandschafts-Versammlung „Kreis-Versammlung“.

§ 69 (62).

Die Kreis-Institutionen (d. i. das Kreisamt und die Kreis-Versammlung) verhandeln in keinem Falle direct mit den oberen Gouvernements- oder Regierungs-Instanzen, sondern stets nur durch Vermittelung des Landraths-Collegiums, welchem sie verpflichtet sind, innerhalb 14 Tagen die Protocolle ihrer Verhandlungen einzusenden.

Von den Cassa-Revidenten.

§ 70 (neu).

Jede Versammlung des Doppel-Kreises wählt mit einfacher Majorität und für die Zeit von drei Jahren zwei Cassa-Revidenten.

Project
der baltischen Conferenz.

Beschlüsse
des kurländischen Landtags.

III. Von den Beziehungen der Kreis- und Kirchspiels-Institutionen zu den Organen der Ritterschaften.

§ 63.

Zur Competenz des Adels-Convents (in Livland und Defel), resp. des Ritterschafts-Comité's (in Kurland), gehören:

- 1) die Feststellung der Hauptregeln über die Geschäftsordnung und Rechnungsführung für die Kreis- und Kirchspiels-Institutionen;
- 2) die Stellung von Anträgen an die Kreis-Landschaftsversammlungen, namentlich in Sachen, welche die Wohlfahrt des ganzen Gouvernements betreffen und zu deren Durchführung die Aufbringung freiwilliger Steuern (Willigungen) erforderlich ist.

Eine von dem Adels-Convent resp. Ritterschafts-Comité zu solchen Zwecken beantragte allgemeine Willigung gilt für angenommen, sobald in den Kreis-Landschaftsversammlungen die absolute Majorität der Gesamtzahl aller Delegirten für dieselbe gestimmt hat;

- 3) die Aufmachung des Budgets für diejenigen Prästanden, welche vom Gesetze auferlegt werden, und der Budgets für diejenigen Willigungen, welche durch die Abstimmungen in den Kreis-Landschaftsversammlungen verbindlich geworden sind (siehe oben Punkt 2).

Die in gesetzlicher Grundlage vorzunehmende Repartition und Einhebung dieser Prästanden und Willigungen erfolgt in Livland und Defel durch das Landraths-Collegium unter Controle des Adels-Convents, in Kurland durch den Ritterschafts-Comité;

- 4) die Vermittelung der Beziehungen der Kreis- und Kirchspiels-Institutionen zu der Staatsregierung.

III. Von den Beziehungen der Kreis- und Kirchspiels-Institutionen zu den Organen der Ritterschaften.

§ 63.

Zur Competenz des Adels-Convents (in Livland und Defel), resp. des Ritterschafts-Comité's (in Kurland), gehören, unter Zuziehung der zehn von den Kreis-Versammlungen erwählten Cassa-Revidenten (cf. § 53, Anmerkung):

Punkt 1 und 2 gleichlautend;

- 3) die Aufstellung des Budgets für diejenigen Prästanden, welche vom Gesetze auferlegt werden, wie solches bisher dem Gouvernements-Anordnungs-Comité zustand, und der Budgets für diejenigen u. s. w.;

- 4) gleichlautend mit dem Entwurf.

Abänderungs-Vorschläge der livländischen Commission.

§ 71 (neu).

Wählbar zu Cassa-Revidenten sind nur diejenigen Mitglieder der Kreis-Versammlung, welche die Wahlqualification zu Gliedern des Kreisamts besitzen (§ 59).

§ 72 (neu).

Die Cassa-Revidenten haben ein Mal jährlich die Kreis-Cassen und die Rechnungsbücher der Kreisämter zu revidiren und über das Ergebnis der Revision den Kreis-Versammlungen zu berichten (§ 52, Pft. 11, und § 54, Pft. 4).

(Zwei Glieder der Commission beantragen folgenden Zusatz:
Die Cassa-Revidenten der Kreise nehmen in allen in dem § 74 aufgeführten, die Kirchspiels- und Kreis-Institutionen betreffenden Angelegenheiten an den Berathungen des beschließenden Adels-Convents mit vollem Stimmrecht Theil.)

§ 73 (neu).

Die Cassa-Revidenten verwalten ihr Amt ehrenamtlich, beziehen daher weder Gehalt, noch Diäten.

(Zwei Glieder der Commission beantragen folgenden Zusatz:
Dagegen erhalten sie Reisekosten zu den Sitzungen des Adels-Convents, wie die Kreisdeputirten.)

III. Von den Beziehungen der Kirchspiels- und Kreis-Institutionen zum Adels-Convent.

§ 74 (63).

Dem Adels-Convente stehen in Betreff der Kirchspiels- und Kreis-Institutionen folgende Competenzen zu:

- 1) die Feststellung der Regeln über die Geschäfts-Ordnung und Rechnungs-Führung für die Kreis- und Kirchspiels-Institutionen;
- 2) die Stellung von Anträgen an die Kreis-Versammlungen, insbesondere auch in Sachen, welche die Wohlfahrt des ganzen Gouvernements oder mehrerer einzelner Kreise betreffen und zu deren Durchführung die Aufbringung freiwilliger Steuern oder Leistungen erforderlich ist. Alle zu solchen Zwecken beantragten freiwilligen Steuern und Leistungen gelten für angenommen, sobald in den Kreis-Versammlungen die Majorität der Gesamtzahl der Delegirten für dieselben gestimmt hat;
- 3) die Aufstellung der Budgets sowohl für diejenigen Prästanden, welche vom Gesetze auferlegt werden, wie für die freiwilligen Steuern und Leistungen, welche durch die Abstimmungen in den Kreis-Versammlungen (Punkt 2) verbindlich geworden sind;

Anmerkung. Die Repartition und Einhebung dieser Prästanden und Steuern erfolgt in gesetzlicher Grundlage durch das Landraths-Collegium.

- 4) die Vertheilung der jährlich im ganzen Gouvernement, inclusive der Stadt Riga, eingehenden Zuschlags-Steuern für die Handels-, Gewerbe-, Getränke- und Tabackverkaufs-Scheine zwischen den Städten und dem flachen Lande, sowie die Ueberweisung des auf das Land fallenden Theils dieser Steuern an die einzelnen Kreise, in Grundlage der Steuer-Ordnung. (Allgemeine Grundsätze, Punkt VI);

Anmerkung. Zu den Verhandlungen und Beschlüssen des Adels-Convents, welche die Vertheilung der Zuschlags-Steuern zwischen den Städten und dem flachen Lande betreffen, werden Delegirte derjenigen Städte mit vollem Stimmrechte zugezogen, welche einen eigenen Friedensrichter-Bezirk bilden.

- 5) die Entscheidung von Klagen über die Kreisämter und Kreis-Versammlungen, sowie die Suspendirung der Glieder der Kreisämter.

Project
der baltischen Conferenz.

Beschlüsse
des kurländischen Landtags.

IV. Von den Beziehungen der Kreis- und Kirchspiels-
Institutionen zum Gouverneur und zum Minister
des Innern.

§ 64 (neu).

Die Cassa-Revidenten treten mindestens ein Mal im Jahre und sonst je nach Bedürfnis, auf Berufung des Ritterschafts-Comité's oder sobald es die Cassa-Revidenten verlangen, zu gemeinschaftlichen Sitzungen mit dem Ritterschafts-Comité zusammen.

Die laufenden Geschäfte führt der Ritterschafts-Comité in der Zwischenzeit von einer Sitzung zur andern.

IV. Von den Beziehungen der Kreis- und Kirchspiels-
Institutionen zum Gouverneur und zum
Minister des Innern.

Abänderungs-Vorschläge der livländischen Commission.

- 6) die Beschlußnahme über Eintheilung des Eigenthums der Anstalten für die Armenfürsorge in Gouvernements- und Kreis-Eigenthum;
- 7) die Vermittelung der Beziehungen der Kreis- und Kirchspiels-Institutionen zu der Staatsregierung;
- 8) der Erlass verbindlicher Verordnungen für die Kreis- und Kirchspiels-Institutionen, mit der Maßgabe jedoch,
 - a. daß dieselben den Wirkungs- und Competenzkreis dieser Institutionen nicht überschreiten, und
 - b. daß dieselben in keiner Beziehung den bestehenden Gesetzen zuwider sein dürfen.

Anmerkung. Für Verletzung solcher Verordnungen werden die Schuldigen der im Art. 29 des Friedensrichter-Strafgesetzes festgesetzten Beahndung unterzogen.

IV. Von der Verantwortlichkeit der Kreis- und Kirchspiels-Institutionen und von den Beziehungen derselben zur Staatsregierung.

§ 75 (neu).

Klagen über die Beschlüsse des Kirchspiels-Convents oder über Verfügungen des Kirchspiels-Vorstehers (§§ 23 und 34) werden vom Kreisamt entschieden.

Beschwerden über die Entscheidungen des Kreisamts in diesen Angelegenheiten entscheidet allendlich der Adels-Convent.

§ 76 (neu).

Klagen über die Beschlüsse der Kreis-Versammlungen oder über Verfügungen des Kreisamts werden bei dem Kreisamt eingereicht, welches verpflichtet ist, dieselben, mit seiner Erklärung versehen, binnen 14 Tagen, vom Tage der Einreichung an gerechnet, durch das Landraths-Collegium dem Adels-Convent vorzustellen.

Betreffen die Klagen Beschlüsse der Kreis-Versammlungen, so übergiebt sie der Adels-Convent, versehen mit seinem Gutachten, dem Gouverneur, der über dieselben Entscheidung trifft. Betreffen die Klagen aber Beschlüsse, deren Bestätigung dem Minister des Innern zusteht, dann werden sie dem Lehtern zur Entscheidung vorgestellt.

Betreffen die Klagen Verfügungen der Kreisämter, so werden sie vom Adels-Convent entschieden.

§ 77 (neu).

Klagen über die Beschlüsse des Adels-Convents in Angelegenheiten der Kreis- und Kirchspiels-Institutionen und in denjenigen Fällen, in welchen dem Convent keine allendliche Entscheidung zusteht, sind an den Gouverneur zu richten. Der Gouverneur übergiebt dieselben, nebst der Erklärung des Adels-Convents und versehen mit seinem Gutachten, dem Minister des Innern zur Entscheidung.

Project
der Baltischen Conferenz.

Beschlüsse
des kurländischen Landtags.

§ 64.

Die nachstehenden Beschlüsse der Kreis-Landschaftsversammlungen unterliegen der Bestätigung des Gouverneurs:

- 1) über die Versekung der vorhandenen Wege aus einer Kategorie in die andere;
- 2) über die Veränderung der Richtung der Wege;
- 3) über die Anberaumung von Ausstellungen lokaler Produkte;
- 4) über einstweilige Amtsfuspension der Mitglieder der Kreisämter;
- 5) über Vorsichtsmaßregeln gegen Feuerschäden;
- 6) über die Verlegung von Jahrmärkten und Märkten aus einem Orte an den andern, über Verminderung der Fristen und Schließung bestehender Jahrmärkte und Märkte.

§ 65.

Dem Gouverneur werden die Kreis-Stats und Repartitionen zur Kenntnißnahme mitgetheilt. Bei Durchsicht derselben hat er darauf zu achten:

- 1) ob nicht in die Stats Ausgaben, welche den in den Gesetzen vorgeschriebenen Regeln nicht gemäß sind, aufgenommen worden;
- 2) ob in die Stats alle der Kreis-Landschaft gesetzlich obliegenden Erfordernisse eingetragen worden;
- 3) ob nicht die Belastung solcher Einnahme-Quellen mit Steuern oder Natural-Leistungen zugelassen worden, welche hiervon durch das Gesetz ausgenommen sind;
- 4) ob nicht eine Ungleichheit in der Belastung der Kron- und Apapage-Ländereien im Vergleich zu den übrigen zugelassen worden;
- 5) ob die für die Kreis-Landschaft obligatorischen Ausgaben in die Budgets aufgenommen sind.

§ 66.

Der Bestätigung durch den Minister des Innern unterliegen folgende Beschlüsse der Kreis-Landschaftsversammlungen und Kirchspiele:

- 1) über Anleihen der Kreise und Kirchspiele, welche den zweijährigen Betrag der Kreis- resp. Kirchspielssteuern übersteigen;
- 2) über die Versekung von Chaussées und Brücken, welche vom ganzen Gouvernement zu erhalten sind, in die Klasse der Chaussées und Brücken, welche von einzelnen Kreisen und Kirchspielen zu erhalten sind;
- 3) über die Verlegung bestehender Anlegeplätze;
- 4) über die Eintheilung des Eigenthums und der Anstalten der Armenfürsorge in Gouvernements- und Kreis-Eigenthum oder -Anstalten, über die Festsetzung der Verpflichtung der Grundbesitzer und Bauergemeinden zur Ausrottung schädlicher Thiere und über die Festsetzung von Geldzahlungen an Stelle solcher Verpflichtung, sowie über den Erlaß hierauf bezüglicher verbindlicher Verordnungen.

§ 67.

Die Aeußerung in Betreff der Uebereinstimmung oder Nichtübereinstimmung des Gouverneurs mit irgend einem der in den §§ 64 und 65 erwähnten Beschlüsse der Kreis-Landschaftsversammlungen muß von ihm dem Landraths-Collegium (für Livland und Desel), resp. Landesbevollmächtigten (für Kurland), im Laufe von 7 Tagen, gerechnet vom Empfange des bezüglichen Beschlusses, eröffnet werden. Wenn eine

§ 65 (64).

Gleichlautend mit dem Entwurf.

§ 66 (65).

Gleichlautend mit dem Entwurf.

§ 67 (66).

Gleichlautend mit dem Entwurf.

§ 68 (67).

Gleichlautend mit dem Entwurf.

Abänderungs-Vorschläge der livländischen Commission.

§ 78 (neu).

Den Kirchspiels- und Kreis-Institutionen, sowie dem Adels-Convent steht es frei, über Verfügungen und Entscheidungen des Gouverneurs und des Ministers des Innern beim I. Departement des Dirigirenden Senats Beschwerde zu führen. Die Kirchspiels- und Kreis-Institutionen bedienen sich dabei der Vermittelung des Adels-Convents (§ 74, Pkt. 7) resp. des Landraths-Collegiums.

§ 79 (64).

Nachstehende Beschlüsse der Kirchspiels-Convente, der Kreis-Versammlungen und des Adels-Convents unterliegen der Bestätigung des Gouverneurs:

- 1) über die Verlegung vorhandener Wege aus einer Kategorie in eine andere;
- 2) über Veränderung der Richtung der Wege;
- 3) über die Anberaumung von Ausstellungen localer Producte;
- 4) über die einstweilige Amtszuspension von Gliedern der Kreisämter;
- 5) über die Anordnung von Vorsichtsmaßregeln gegen Feuerschäden, Verbreitung von Epidemien, Epizootien u. dergl.;
- 6) über die Verlegung von Jahrmärkten oder Märkten aus einem Ort auf den andern, sowie über Veränderung der Fristen und über Schließung bestehender Jahrmärkte und Märkte;
- 7) über die Tagen für Benutzung von Fähren und Brücken.

§ 80 (65).

Dem Gouverneur werden die Kreis-Budgets und -Repartitionen, ebenso die ad § 74, Punkt 4, gefaßten Beschlüsse des Adels-Convents zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Bei Durchsicht derselben hat der Gouverneur darauf zu achten:

- 1) ob nicht Kreis-Steuern im Widerspruch mit der Steuer-Ordnung beschlossen, resp. ob die Bestimmungen der Steuer-Ordnung beobachtet sind;
- 2) ob die beschlossenen Ausgaben den Competenzen der Kreis-Institutionen entsprechen;
- 3) ob die obligatorischen Prästanden sämmtlich in die Budgets eingetragen und durch die Steuer-Einnahmen gedeckt sind;
- 4) ob nicht eine Ungleichheit in der Belastung der Krons- und Apanage-Ländereien im Vergleich zur Belastung der übrigen Ländereien zugelassen worden.

§ 81 (66).

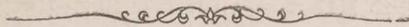
Folgende Beschlüsse der Kirchspiels-Convente, der Kreis-Versammlungen und des Adels-Convents unterliegen einer Bestätigung des Ministers des Innern:

- 1) über Anleihen der Kirchspiele und Kreise, welche den zweijährigen Betrag der Kirchspiels- beziehentlich der Kreis-Steuern übersteigen;
- 2) über die Verlegung von Chausséen und Brücken, welche von dem ganzen Gouvernement zu unterhalten sind, in die Classe von Chausséen und Brücken, welche von einzelnen Kreisen resp. Kirchspielen unterhalten werden sollen;
- 3) über Verlegung bestehender Anlege-Plätze;
- 4) über die Eintheilung des Eigenthums und der Anstalten der Armenpflege und allgemeinen Fürsorge in Gouvernements- und Kreis-Eigenthum;
- 5) über den Erlaß verbindlicher Verordnungen des Adels-Convents in Angelegenheiten der Kreis- und Kirchspiels-Institutionen.

§ 82 (67).

Der Gouverneur eröffnet dem Landraths-Collegium innerhalb sieben Tagen nach Empfang der bezüglichen Mittheilung seine Aeußerung in Betreff der Uebereinstimmung oder Nichtübereinstimmung mit den in den §§ 79 und 80 erwähnten Beschlüssen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Aeußerung, so gelten die erwähnten Beschlüsse als solche, welche die Zustimmung resp. Bestätigung des Gouverneurs erlangt haben.

<p style="text-align: center;">Project der Baltischen Conferenz.</p>	<p style="text-align: center;">Beschlüsse des kurländischen Landtags.</p>
<p>Äußerung in dieser Frist nicht erfolgt, so gelten die Beschlüsse der Kreis-Landschaftsversammlungen als solche, welche die Zustimmung des Gouverneurs erlangt haben.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 68.</p> <p>Im Falle von Einwendungen gegen die im §§ 64 und 65 erwähnten Beschlüsse der Kreis-Landschaftsversammlungen seitens des Gouverneurs prüfen dieselben eingehend diejenigen Umstände, welche zu den Einwendungen Anlaß gegeben haben, und fassen ihren endgiltigen Beschluß, von welchem dem Gouverneur durch das Landraths-Collegium (Livland und Deseh), resp. den Landesbevollmächtigten (Kurland), eine Abschrift mitgetheilt wird.</p>	<p style="text-align: center;">§ 69 (68). Gleichlautend mit dem Entwurf.</p>
<p style="text-align: center;">§ 69.</p> <p>Die wiederholten Beschlüsse der Kreis-Landschaftsversammlungen treten in Kraft und werden in Ausführung gebracht; der Gouverneur aber hat das Recht, unter seiner persönlichen Verantwortlichkeit die Ausführung dieser Beschlüsse, falls er dieselben für ungesetzlich hält, zu hemmen. Hiervon ist er verpflichtet, im Laufe von 7 Tagen, gerechnet vom Empfange einer Abschrift des wiederholten Beschlusses der Kreis-Landschaftsversammlung, das Landraths-Collegium resp. den Landesbevollmächtigten zu benachrichtigen und im Laufe eines Monats die ganze Angelegenheit dem Dirigirenden Senate zur Entscheidung zu unterbreiten, worüber er gleichzeitig dem Minister des Innern berichtet.</p>	<p style="text-align: center;">§ 70 (69). Gleichlautend mit dem Entwurf.</p>
<p style="text-align: center;">§ 70.</p> <p>Für die Äußerung des Ministers des Innern hinsichtlich der Uebereinstimmung oder Nichtübereinstimmung mit den im § 66 erwähnten Beschlüssen der Kreis-Landschaftsversammlungen wird eine 2 monatliche Frist, gerechnet vom Tage der Fassung jener Beschlüsse, festgesetzt. Ist der Minister nicht einverstanden, so macht er hiervon dem Landraths-Collegium resp. Landesbevollmächtigten Mittheilung, welche die Angelegenheit der Kreis-Landschaftsversammlung zur Prüfung in der ersten darauf folgenden Sitzung übergeben. Eine Abschrift der endgiltigen Beschlüsse der qu. Versammlungen theilt das Landraths-Collegium resp. der Landesbevollmächtigte vor der Ausführung dem Minister mit, welcher, wenn er mit diesem Beschlusse als einem nicht gesetzlichen nicht übereinstimmt, die Sache binnen 2 Monaten dem Dirigirenden Senate zur Entscheidung unterbreitet.</p>	<p style="text-align: center;">§ 71 (70). Gleichlautend mit dem Entwurf.</p>



Abänderungs-Vorschläge
der livländischen Commission.

§ 83 (68).

Macht der Gouverneur gegen die in den §§ 79 und 80 erwähnten Beschlüsse Einwendungen, so prüft diejenige Versammlung (Kirchspiels-Convent, Kreis-Versammlung oder Adels-Convent), welche den beanstandeten Beschluß gefaßt hat, eingehend diejenigen Umstände, welche zu den Einwendungen Anlaß gegeben haben, und faßt sodann ihren endgültigen Beschluß, von welchem dem Gouverneur durch das Landraths-Collegium Abschrift zugestellt wird.

§ 84 (69).

Die wiederholten Beschlüsse der Kirchspiels-Convente, der Kreis-Versammlungen und des Adels-Convents treten in Kraft und werden zur Ausführung gebracht; der Gouverneur hat jedoch das Recht, unter seiner persönlichen Verantwortlichkeit die Ausführung dieser Beschlüsse dann zu hemmen, wenn er sie für ungesetzlich hält. Hiervon ist er verpflichtet, im Laufe von sieben Tagen, von dem Empfange der Abschrift des wiederholten Beschlusses an gerechnet (§ 83), das Landraths-Collegium zu benachrichtigen und im Laufe eines Monats, vom Empfange des Beschlusses an gerechnet, dem Dirigirenden Senate zur Entscheidung zu unterlegen, worüber er gleichzeitig dem Minister des Innern zu berichten hat.

§ 85 (70).

Für die Aeußerung des Ministers des Innern hinsichtlich der Uebereinstimmung oder Nichtübereinstimmung mit den in § 81 erwähnten Beschlüssen wird eine zweimonatliche Frist, gerechnet von dem Tage der Vorstellung dieser Beschlüsse seitens des Landraths-Collegiums an den Gouverneur, festgesetzt.

Ist der Minister nicht einverstanden, so eröffnet er Solches dem Landraths-Collegium, welches der betreffenden Versammlung oder dem Convente Mittheilung macht.

Der in Folge einer derartigen Eröffnung und nach Prüfung der Einwendungen des Ministers gefaßte endgültige Beschluß wird indessen — vor seiner Ausführung — vom Landraths-Collegium zur Kenntniß des Ministers des Innern gebracht, welcher, wenn er mit diesem Beschlusse als einem nicht gesetzlichen nicht übereinstimmt, die Sache binnen zwei Monaten dem Dirigirenden Senate zur Entscheidung übergiebt.



